LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Kinder-, Jugend- und Familienförderplan

Stand: 24.02.2026

Dezernat
Kinder, Jugend und Familie

Kreistag beschlossen am 12.03.2026

Impressum

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 5 – Kinder, Jugend und Familie
Anne Baaske, Dezernentin
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

E-Mail: jugendamt@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

1. Einführung 7

2. Ziele und fachliche Grundlagen 9

3. Allgemeine Förderbedingungen 15

4. Sozialraumorientierung 21

4.1 Rechtsgrundlage 22
4.2 Leistungsbeschreibung 22
4.3 Voraussetzungen für die Antragstellung im Bereich SRO a) 23
4.4 Zuwendung bzw. Finanzierung 24
4.5 Kontakt 25

5. Jugendförderplan 26

5.1 GJA – Gemeinwesenorientierte Jugend- und Jugendsozialarbeit 27
5.1.1 Rechtsgrundlage 27
5.1.2 Leistungsbeschreibung 27
5.1.3 Finanzierung 28
5.1.4 Verfahren 30
5.1.5 Kontakt 30
5.2 SaS – Sozialarbeit an Schule 31
5.2.1 Grundsatz und Rechtsgrundlage 31
5.2.2 Leistungsbeschreibung 31
5.2.3 Finanzierung 32
5.2.4 Verfahren 34
5.2.5 Kontakt 34
5.3 OJP –Ehrenamtliche Jugendarbeit, Ferienmaßnahmen, Jugendpreise, Fortbildung von Fachkräften der Jugend- und Jugendsozialarbeit, Soziale Gruppenarbeit 35
5.3.1 Grundsatz und Rechtsgrundlage 35
5.3.2 Förderbereiche 35
5.4 JHS – Jugendhilfe – Schule, Schulprojekte 42
5.4.1 Grundsatz und Rechtsgrundlage 42
5.4.2 Förderbereiche 42

6. Kinder- und Familienförderplan 44

6.1 FZ – Familienzentren 45
6.1.1 Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz 45
6.1.2 Leistungsbeschreibung 45
6.1.3 Finanzierung 45

6.1.4 Voraussetzungen 46
6.1.5 Finanzierung 46
6.1.6 Verfahren 46
6.1.7 Qualität und Evaluation 47
6.1.8 Kontakt 47
6.2 FamB – Familienbildung 48
6.2.1 Rechtsgrundlage 48
6.2.2 Leistungsbeschreibung 48
6.2.3 Finanzierung 49
6.2.4 Voraussetzungen 49
6.2.5 Verfahren 49
6.2.6 Kontakt 50
6.3 FH – Frühe Hilfen 51
6.3.1 Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz 51
6.3.2 Leistungsbeschreibung 51
6.3.3 Finanzierung 53
6.3.4 Voraussetzungen 54
6.3.5 Qualität und Evaluation 54
6.3.6 Kontakt 54
6.4 KiSchu – Kinderschutz 55
6.4.1 Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz 55
6.4.2 Leistungsbeschreibung 55
6.4.3 Voraussetzungen 56
6.4.4 Verfahren 57
6.4.5 Finanzierung 57
6.4.6 Qualität und Evaluation 57
6.4.7 Kontakt 57

7. Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement 58
7.1 Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz 59
7.2 Für den Bereich Kindertagesbetreuung 60
7.2.1 Förderfähige Leistungen für den Bereich Kindertagesbetreuung (Leistungsbeschreibung) 60
7.2.2 Fördervoraussetzungen 63
7.2.3 Finanzierung 63
7.2.4 Verfahren 64
7.2.5 Kontakt 64

7.3 Für den Bereich Hilfen zur Erziehung und sozialräumliche Arbeit im Zusammenhang des (erweiterten) Fallteams 65
7.3.1 Rechtsgrundlage 65
7.3.2 Leistungsbeschreibung 65
7.3.3 Voraussetzungen 65
7.3.4 Finanzierung 66
7.3.5 Verfahren 66
7.3.6 Kontakt 66
7.4 Für den Bereich Frühe Hilfen 67
7.4.1 Rechtsgrundlagen 67
7.4.2 Leistungsbeschreibung 67
7.4.3 Finanzierung 67
7.4.4 Verfahren 67
7.4.5 Kontakt 67
7.5 Für den Bereich Kinderschutz 68
7.5.1 Rechtsgrundlage 68
7.5.2 Leistungsbeschreibung 68
7.5.3 Voraussetzungen 69
7.5.4 Finanzierung 69
7.5.5 Verfahren 69
7.5.6 Kontakt 69
7.6 Für den Bereich der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie Sozialarbeit an Schule 69
7.6.1 Leistungsbeschreibung 69
7.6.2 Finanzierung 70
7.6.3 Verfahren 70
7.6.4 Kontakt 70
7.7 Für den Bereich der Fortbildung von Fachkräften der Jugend- und Jugendsozialarbeit 70
7.7.1 Leistungsbeschreibung 70
7.7.2 Finanzierung 70
7.7.3 Kontakt 71
7.8 LB – Für den Bereich der Beratungsangebote in der Jugend- und Jugendsozialarbeit 71
7.8.1 Rechtsgrundlage 71
7.8.2 Leistungsbeschreibung 71
7.8.3 Finanzierung 72
7.8.4 Verfahren 72
7.8.5 Kontakt 73

Anlage I: Finanzierung 74

Anlage II: Bedarf 81

1. Einführung

Am 7. Mai 2021 hat der Bundesrat der **SGB-VIII-Reform** zugestimmt. Das Gesetz trat am 10.06.2021 in Kraft. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der Grundstein für eine inklusive Jugendhilfe gelegt, welche in drei Stufen bis 2028 die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen gesetzlich verankert. In den nächsten Jahren werden ausgehend von dieser Gesetzesänderung weitere Planungen und Qualitätsanforderungen der Maßnahmen abzuleiten sein.

Mit Inkrafttreten des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz BbgKJG im August 2024 fanden umfangreiche gesetzliche Normierungen statt, die hier Eingang in den Förderplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark genommen haben.

Ergänzt wurde der KJFFP um den wichtigen Teil Kinderschutz, um den Stellenwert des Aufgabengebietes und seinen größeren Umfang herauszuheben.

Der Kinder-, Jugend- und Familienförderplan des Landkreises Potsdam Mittelmark ist das wichtigste Förderinstrument präventiver Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Potsdam-Mittelmark, zur Umsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen außerhalb der Intervention und eine Grundlage zur Sicherstellung des Qualitätsauftrages. Der Gesamtplan beinhaltet verschiedene Förderinstrumente. Die Förderbedingungen wurden geringfügig angepasst.

Die gesetzliche Normierung der sozialraumorientierten Angebotsstrukturen in den §§ 10a und 16 SGB VIII unterstützt die bisher geförderten Strukturen, die über diesen Plan bereits strategisch umgesetzt wurden.

Das im Landkreis etablierte Konzept der Sozialraumorientierung ist die grundlegende fachliche Orientierung in der sozialen Arbeit für den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe.

In der **Anlage I** werden die Finanzplanwerte des aktuellen Haushaltsjahres sowie die Planwerte für die kommenden vier Jahre abgebildet.

In **Anlage II** werden Bedarfslagen beschrieben und sind deshalb wichtige Ausgangspunkte für die zukünftige Jugendhilfeplanung.

Ich möchte mich auf diesem Weg bei allen Fachkräften, die sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark engagiert und kreativ für die Belange von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien einsetzen, recht herzlich bedanken.

Bad Belzig, Herbst 2025

gez.

Peggy Stübing
Fachdienstleiterin

2. Ziele und fachliche Grundlagen

Die Erarbeitung von strategischen und operationalen Zielen ist seit vielen Jahren ein partnerschaftlicher Prozess im Jugendamt. In einer gemeinsamen Veranstaltung von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung – beide zusammen bilden das Jugendamt – wurde im Jahr 2015 eine Zielreflexion durchgeführt und zum vierten Mal die Ziele für eine Wahlperiode verabredet. Im Jahre 2024 begann eine neue Wahlperiode des Kreistages und damit auch des Jugendhilfeausschusses. In diesem Zusammenhang wurde zum Auftakt eine gemeinsame Klausurtagung von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung im November 2024 durchgefüjrt. Schwerpunkt waren nicht nur die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes, sondern auch die gesetzlichen Veränderungen, die das Kinder- und Jugend- Stärkungsgesetz (KJSG) beinhaltet und die Herausforderungen für deren Umsetzung – vor allem auf Seiten des Jugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe. Zudem war es der Jugendamtsverwaltung und Dezernatsleitung ein wichtiges Anliegen, die Vielfalt der Aufgaben und die Heterogenität der Fachdienste und Teams vor dem jeweiligen gesetzlichen Hintergrund erlebbar und nachvollziehbar zu machen.

Maßgebliche Grundlagen auch für die fachliche Ausrichtung sind nachfolgende Leitbildziele des Kreistages. Das Leitbild des Landkreises wurde 2012 vom Kreistag verabschiedet. Kürzlich startete der Entwicklungsprozess für ein neues Leitbild des Landkreises, dass nach einem partizipativen Prozess im Jahr 2026 verabschiedet werden soll.

Auswahl Leitbildziele des Kreistages

Wir bieten Freiraum für kreative Lebensentwürfe	**Wir tragen die Verantwortung für die Bildung junger Menschen**	**Wir sind der Landkreis aktiver Bürger*innenbeteiligung**
In Potsdam-Mittelmark fühlt sich die ganze Familie geborgen und kann sich entsprechend ihrer Interessen individuell entfalten. Naturnahes Wohnen, eine flächendeckende Gesundheitsversorgung und optimale Mobilitätsangebote sind Eckpfeiler der hohen Lebensqualität im Landkreis.	Der Landkreis Potsdam-Mittelmark zeichnet sich durch ein hohes Bildungsniveau seiner Einwohnerinnen und Einwohner aus. Ungeachtet ihrer sozialen Herkunft und ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung erwerben Kinder vielfältige Schlüsselqualifikationen, um erfolgreich ins Berufsleben starten oder ein Hochschulstudium aufnehmen zu können.	Unsere Bürgerinnen und Bürger begleiten Entscheidungsprozesse aktiv und nutzen neue Formen der politischen Mitbestimmung. Viele Menschen insbesondere auch Jugendliche, engagieren sich ehrenamtlich und fühlen sich dadurch ihren Heimatorten stark verbunden.

Die nachstehenden Ziele des bestehenden Konzeptes der Sozialraumorientierung sind Bestandteil des Kinder-, Jugend- und Familienförderplans.

- ➔ Gemeinsam mit den Menschen vor Ort gestalten wir gute Lebensbedingungen in den Lebens- und Sozialräumen.
- ➔ Unser Handeln hat zum Ziel, dass die Menschen vor Ort selbstbestimmt leben. Sie erleben sich dabei als selbstwirksam.
- ➔ Die Menschen erhalten Unterstützung durch ihr soziales Umfeld und Fachkräfte verschiedener Institutionen, insbesondere aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Arbeit, Soziales sowie der Kinder- und Jugendhilfe.
- ➔ Wir setzen uns dafür ein, dass Teilhabe, Inklusion und Integration gelebte Wirklichkeit sind.
- ➔ Wir arbeiten bereichsübergreifend zusammen.

Im vorliegenden Kinder-, Jugend- und Familienförderplan erfährt die Umsetzung in folgenden vier Zielfeldern (Zielgruppen) eine Konkretisierung der Ziele des Konzeptes:

I. Zusammenarbeit mit Eltern, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten
II. Kinder und Jugendliche stärken
III. Aktiv im Gemeinwesen
IV. Kooperative Soziale Arbeit und Verwaltungsarbeit

Zusammenarbeit mit Eltern, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten

- ➔ Eltern, Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte werden unterstützt, ihre Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit zum Wohle ihrer Kinder zu gestalten. Sie sind darüber informiert, wie die Entwicklung von Kindern verläuft und welche Rolle sie selbst, ihre Kommunikation, ihre Nähe und ihr Verhalten dabei spielen. Sie erhalten dazu im Landkreis spezifische Beratungsangebote, Familienbildungsangebote und Informationsmaterialien, die ihr Wissen über kindliche Entwicklungsprozesse und ihre Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit fördern.

- ➔ Eltern, Väter, Mütter und Personensorgeberechtigte, Erzieher*innen, Lehrer*innen, Kinderärzte*innen, Sozialarbeiter*innen, Pat*innen nutzen die bestehenden Begegnungsorte, wie z.B. Familienzentren, für den regelmäßigen Austausch. Diese sind auch Anlaufstellen für sie in schwierigen Situationen. Landkreis und Kommunen schaffen dafür die Bedingungen.

- ➔ Eltern, Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte in schwierigen Lebenslagen erhalten frühzeitig die für ein gelingendes Aufwachsen ihrer Kinder notwendige Unterstützung.

- ➔ Eltern, Väter, Mütter und Personensorgeberechtigte sind aktiv im Gemeinwesen und erhalten Anerkennung. Kommunen und Landkreis unterstützen Vereine, Initiativen und Aktivitäten von Eltern.

Kinder und Jugendliche stärken

- ➔ Kinder und Jugendliche wachsen altersentsprechend und gesund auf und haben Kontakt zu gleichaltrigen Kindern. Sie erhalten dazu in ihrem Lebensumfeld und im Kontext ihrer Familien frühzeitig die für ein gelingendes Aufwachsen notwendige Unterstützung.
- ➔ Kinder erhalten frühzeitig die für ihre Sprachentwicklung notwendige Unterstützung.
- ➔ Kinder und Jugendliche wachsen unversehrt und gewaltfrei auf. Sie wissen über ihre Rechte Bescheid und nutzen die alters- und zeitgemäßen Angebote der Beteiligung von Landkreis und Kommunen.

Weitere Ziele für das Feld der Jugend- und Jugendsozialarbeit:

- ➔ Junge Menschen hinsichtlich ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu befähigen und zu fördern.
- ➔ Jungen Menschen Möglichkeiten zu schaffen, in denen sie mitbestimmen und mitgestalten können
- ➔ Möglichkeiten anzubieten, in denen gesellschaftliches und soziales Engagement gelebt und Selbstbestimmung trainiert werden kann.
- ➔ Beiträge zu leisten, die positive Lebensbedingungen für junge Menschen erhalten bzw. schaffen.

Aktiv im Gemeinwesen

- ➔ Das Zusammenleben der Einwohner*innen aller Generationen ist geprägt von einem achtsamen und wertschätzenden Miteinander und bürgerschaftlichem Engagement.
- ➔ Bürgerinnen und Bürger unterstützen mit ihren Ressourcen das gesunde Aufwachsen von Kindern und ihren Familien, z.B. als Trainer*innen, Pat*innen bzw. Mentor*innen oder in der Nachbarschaftshilfe. Für dieses Ehrenamt erhalten sie Begleitung, Fortbildung und Supervision. Sie kennen die Ziele und Aufgaben der regionalen Netzwerke und arbeiten auf dieser Basis wertschätzend und kooperativ mit Familien zusammen. Sie kennen darüber hinaus die sozialen Beratungs- und Unterstützungsangebote der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises im Lebensumfeld der betreuten Familien und wirken bei Bedarf aktiv auf eine frühe Inanspruchnahme hin.
- ➔ Kinder- und Jugendhilfeträger leisten eine breite Öffentlichkeitsarbeit, um allen Familien die Chance zu geben, ihre Angebote zu nutzen
- ➔ Die Kommunen und der Landkreis fördern das Funktionieren der Netzwerke im Gemeinwesen.

Kooperative Soziale Arbeit und Verwaltungsarbeit

- ➔ Fachkräfte der sozialen Arbeit und Verwaltungsfachkräfte arbeiten mit allen Familien respektvoll und transparent zusammen. Sie achten darauf, dass sie integrierend und vertrauensfördernd mit Familien kommunizieren.
- ➔ Fachkräfte der Sozialen Arbeit und Verwaltungsfachkräfte leisten vorrangig Hilfe zur Selbsthilfe. Sie sichern die frühe und umfassende Mitwirkung der Eltern.
- ➔ Familien werden die notwendigen, ihnen gesetzlich zustehenden Leistungen zeitnah gewährt.
- ➔ Belange des Sozialdatenschutzes sind gewahrt.
- ➔ Fachkräfte der sozialen Arbeit und Verwaltungsfachkräfte arbeiten mit Fachkräften anderer Unterstützungssysteme kooperativ zusammen.
- ➔ Träger der sozialen Arbeit (freie und öffentliche) sorgen für den Einsatz qualifizierter Fachkräfte. Diese erhalten angemessene Weiterbildung, Supervision und Fürsorge der Arbeitgebenden.

Es ist Aufgabe aller Akteure, ihre Arbeit auf die Erreichung der Ziele auszurichten.

Zu den Grundlagen gehören folgende fachliche und strukturelle Prinzipien:

Selbstverständnis

Die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sehen es als ihre Aufgabe, die obenstehenden Ziele zur Grundlage ihrer Arbeit zu machen. Sie unterbreiten Angebote, die nutzerfreundlich sind und die sich an den spezifischen Bedarfen der jeweiligen Adressat*innen orientieren. Sie erkennen Kindeswohlgefährdungen und agieren entsprechend der rechtlichen Vorgaben schnell, um die Gefahr abzuwenden. Sie kennen die Kinderrechte und wirken aktiv darauf hin, diese weiter bekannt zu machen. Sie selbst achten die Kinderrechte und wirken als Interessenvertreter*innen für Kinder und Jugendliche auf ihre Einhaltung hin. Das Wunsch- und Wahlrecht wird beachtet! Sie besitzen Schnittstellenkompetenz und wirken geschlechtergerecht. Interkulturalität und Inklusion bestimmen das Miteinander.[1]

Sie kennen Querschnittsthemen und -bereiche und können diese qualifiziert in ihren Tätigkeitsfeldern beachten und zur Geltung bringen.

Fachkräfte der sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Potsdam-Mittelmark verstehen sich als aktive Gemeinwesenarbeiter*innen.

Integration und Inklusion

Insbesondere für Kinder und Jugendliche

- mit individuellen Beeinträchtigungen
- mit sozialen Benachteiligungen
- mit Behinderungen
- und/oder mit Migrationshintergrund

werden Angebote realisiert, die auf Teilhabe an Bildung, Ausbildung und Beschäftigung dieser Personengruppe abzielen. Allen Kindern und Jugendlichen wird ein leichter Zugang zu präventiven Angeboten ermöglicht.

Beteiligung/Partizipation

Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen präventiver Angebote und Projekte Beteiligungsmöglichkeiten gegeben und entsprechende Mitbestimmung ermöglicht. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen Kindern und Jugendlichen Artikulationsmöglichkeiten in allen sie betreffenden Fragen. Kinder und Jugendliche werden motiviert und unterstützt, sich als „Expert*innen in

1 Die „Leitlinien zur geschlechtergerechten Jugendarbeit …" des Landes Brandenburg sowie die Empfehlungen zur Umsetzung sind eine anerkannte Arbeitsgrundlage. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Leitlinien zur geschlechtergerechten Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII) im Land Brandenburg, Potsdam Mai 2015

eigener Sache" im Gemeinwesen einzubringen. Eltern/Personensorgeberechtigte werden beteiligt, um die Angebote der Eltern-Kind-Zentren/ Familienzentren und in der Familienbildung bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.

Sozialraumorientierung

In alle Konzepte und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden die für Kinder, Jugendliche und Familien relevanten Aspekte einbezogen. Sie sind auf die Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensbedingungen im Sozialraum ausgerichtet. Angebote und Leistungen der Jugendhilfe werden in einer kleinräumigen Unterstützungsstruktur realisiert. Sozialräumliche frühe Hilfen, Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie Familienunterstützung leisten Beiträge dazu, dass Kinder, Jugendliche und Familien gern in ihrem Sozialraum wohnen/bleiben wollen, dort Bildungsangebote und Arbeit finden und sich aktiv in die Gestaltung des Gemeinwesens/der Zivilgesellschaft einbringen können.

In der sozialen Arbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist das Konzept der Sozialraumorientierung fest verankert und bildet ein gemeinsames Grundverständnis der Fachkräfte.

Mit dem Leistungsbereich SRO – Beste Startbedingungen im Sozialraum – ermöglicht der Landkreis die Umsetzung örtlicher Präventionsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sollen passgenau entsprechend der unterschiedlichen Bedürfnisse in den Sozialräumen umgesetzt werden. Um eine bedarfsgerechte Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu sichern, werden die Maßnahmen in den Gremien der Sozialraumorientierung - insbesondere in den Sozialraumkonferenzen - beraten und beschlossen.

Kooperation/Vernetzung

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten auf Basis der fachlichen Standards als Fachkräfteteam eng und partnerschaftlich (möglichst auch trägerübergreifend) im **sozialräumlichen Fachkräfteteam** zusammen. Sie gehen in Kooperationen mit Schule, Gesundheitsförderung und Sozialwesen, um Synergien für professionelle Leistungen herzustellen. Sie kooperieren mit Entscheidungsträger*innen im Gemeinwesen, um die Entwicklung der Lebensbedingungen positiv zu beeinflussen. Sie beweisen Schnittstellen- und Querschnittskompetenz.

Als sozialräumliches Fachkräfteteam erkunden sie gemeinsam die örtlichen Handlungsbedarfe, planen und stimmen ihre verlässlichen und bedarfsorientierten Angebote ab und bündeln ihre Ressourcen. Ihre fachliche Expertise stellen sie den Sozialraumkonferenzen zur Verfügung.

3. Allgemeine Förderbedingungen

Über eine Förderung nach diesem Förderplan entscheidet der Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis der eingereichten schriftlichen Unterlagen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieses Förderplans. Ergänzende Vorgaben werden in den einzelnen Leistungsbereichen ausgewiesen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Grundsätzlich sind die Bewilligungen und Mittelauszahlungen aus allen Bereichen als Geschäft der laufenden Verwaltung umzusetzen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen beschrieben oder durch den Zuwendungsgeber (Dritte) eingeschränkt.

Gemäß der Satzung für das Jugendamt ist bei Projekten, die eine Fördersumme von 10.000,00 Euro überschreiten, eine Information ggf. Beschluss an den Jugendhilfeausschuss notwendig.

Die Voraussetzungen einer Förderung

Zuwendungsempfangende bzw. Vertragspartner je nach Leistungsbereich können sein:

- öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe Ämter, Städte, Gemeinden
- Fachberater*innen, Trainer*innen, Supervisor*innen
- Jugendgruppen, Jugendvereine, Jugendinitiativen, Jugendverbände
- Vereine, Institutionen und Unternehmen

Zuwendungen können Empfänger*innen gewährt werden, die

a) die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen

b) die Einhaltung der Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sowie der §§ 26, 27 BbgKJG sicherstellen, auch bezogen auf die von ihnen beschäftigten Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen (soweit sie regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt sind) und die die entsprechende Vereinbarung abschließen bzw. einer Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII beitreten

c) die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten

d) die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichert

e) im Sinne der genannten Zielstellungen sowie nach den entsprechenden Qualitätsstandards handeln

f) eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten (kann durch Anerkennung nach § 75 SGB VIII nachgewiesen werden)

g) die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates gemäß dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vertreten und in diesem Sinne wirken

h) den Schutz personenbezogener Daten nach DSGVO sicherstellen

i) deren Angebote allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von Weltanschauung, biologischem oder gesellschaftlichem bzw. sozialem Geschlecht, ethnischer Herkunft oder sonstigen diskriminierenden Merkmalen zugängig sind

Antragstellung und Zuwendungsverfahren

a) Zuwendungen werden – je nach Leistungsbereich – auf Antrag gewährt.

b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Einmalig gewährte Fördermittel führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach, zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Zuwendungen unterliegen dem Haushaltsvorbehalt.
Der Landkreis unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Sicherstellung und Weiterentwicklung einer flächendeckenden Angebotsstruktur.

c) Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Eine Maßnahme hat begonnen, wenn Lieferungs- oder Leistungsverträge ohne eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung einer beantragten Zuwendung abgeschlossen sind. Maßgeblich ist der Abschluss des Vertrages.
Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf eines gesonderten Antrages und einer Zustimmung in Textform. Das Antragsformular für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist per E-Mail einzureichen.

d) Die Antragstellenden haben mit dem Antrag eine Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibung zum geplanten Vorhaben vollständig mit allen notwendigen Angaben und Beschreibungen einzureichen. Erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen kann eine Antragsbearbeitung erfolgen. Die in dem entsprechenden Leistungsbereich angegebenen Vordrucke für die Antragstellung sind zu nutzen.

e) Der Antrag ist fristgerecht entsprechend der in den Leistungsbereichen angegebenen Fristen zu stellen. Ist in dem Leistungsbereich keine Frist ausgewiesen, gilt die allgemeine Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Maßnahmenbeginn.

f) Die Bewilligung der Zuwendung kann widerrufen werden, wenn Ausgaben aufgrund fehlender Haushaltsmittel oder haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sind. (Widerrufsvorbehalt im Bescheid oder Vertrag gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG)

g) Die Bewilligungsbehörde/Der Vertragspartner ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte. Es ergeht ein Bescheid an die Antragstellenden oder es wird ein Vertrag mit den Antragstellenden oder Dienstleistern geschlossen.

h) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-Gk bzw. ANBest-G) und die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung

von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBJS - VV Hon MBJS), in der jeweils gültigen Fassung, ggf. auch in Anlehnung, soweit nicht anders in dem jeweiligen Leistungsbereich oder im entsprechenden Zuwendungsbescheid oder Vertrag ausgewiesen.

i) Die eingesetzten Materialien in Projekten sind unter dem Blickwinkel der ökologischen Nachhaltigkeit auszuwählen (z.B. Vermeidung von Abfall, Verwendung von recyclingfähigen Materialien, möglichst keine Einwegmaterialien).

j) Sämtliche Angebote sind darauf auszurichten, dass alle jungen Menschen und ihre Familien gleichen Zugang zu den Angeboten der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe erhalten. Die Teilhabe darf nicht von Faktoren wie individuellen Fähigkeiten, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder Alter abhängen. Vielfalt wird als normal vorausgesetzt.

k) Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätspflicht:
In analogen und digitalen Publikationen (Plakate, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetseite, Social Media etc.) ist die Unterstützung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in geeigneter Weise deutlich zu machen (z. B. „unterstützt durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark.“).

Personalkosten

Die Personalkosten ermitteln sich soweit jeweils zutreffend aus:

dem Arbeitnehmerbruttoentgelt einschließlich

- Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersvorsorge
- Vermögenswirksame Leistungen
- Jahressonderzahlungen
- anderer (tarifvertraglich) vereinbarter Leistungen des Arbeitgebers

den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtabgaben des Arbeitgebers, insbesondere

- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Umlagen U1 und U2
- Umlagen zum Insolvenzgeld

den Personalnebenkosten, dazu zählen insbesondere:

- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft
- Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) Kosten für die arbeitsmedizinische Betreuung
- Empfänger von Zuwendungen des Landkreises, welche ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten, dürfen ihre Mitarbeitenden nicht besser vergüten als vergleichbare Angestellte des Zuwendungsgebers, was einer Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst entspricht (Besserstellungsverbot).

Overheadkosten

Gefördert werden außerdem pauschal Overheadkosten (Verwaltungskosten) in Höhe von 10% der Bruttopersonalkosten. Abweichungen sind in den einzelnen Leistungsbereichen bzw. vertraglich geregelt. Diese sind enthalten in der Personalkostenförderung. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

In der Overheadkostenpauschale können folgende Kosten des Verwaltungsbedarfs berücksichtigt werden:

- Kosten der Leitung und Verwaltung des Trägers (Geschäftsleitung, Verwaltungspersonal und Fachanleitung)
- Büromiete und Betriebskosten für fachbezogene Leitung, Verwaltung, Geschäftsführung
- Verwaltungsgemeinkosten (Bürobedarf, Telefon-, Internet- und Portogebühren, Reisekosten, IT-Kosten, Datenschutz, Rundfunkbeitrag, Fachliteratur)
- Externe Verwaltungsleistungen (Lohn- und Gehaltsabrechnung)
- Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten
- Verbandsbeiträge, Personalbeschaffung, Personalvertretung
- Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und -hygiene, Arbeitsmedizinischer Dienst, Brandschutz, Ersthelfer)
- Versicherungen

Kosten, die über die Overheadkostenpauschale geltend gemacht werden, dürfen nicht in anderen Förderbereichen des KJFFP abgerechnet werden.

Sachkosten

Sachkosten werden maximal in Höhe von 10 % der Bruttopersonalkosten gefördert. Abweichungen sind in den einzelnen Leistungsbereichen bzw. vertraglich geregelt.

Innerhalb von Projekten sind als Verpflegungskosten pro Teilnehmenden max. 5 € pro Tag zuwendungsfähig. Abweichungen sind in den einzelnen Leistungsbereichen bzw. vertraglich geregelt.

Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfangenden erbringen gegenüber der bewilligenden Stelle innerhalb von 6 Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszwecks einen Verwendungsnachweis mit dem verbindlichen Verwendungsnachweisformular inklusive der geforderten Anlagen. Ausnahmen von dieser Abgabefrist sind im jeweiligen Leistungsbereich geregelt. Der Verwendungsnachweis ist in Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu führen, welche im Finanzierungsplan des Bescheides bzw. Vertrages ausgewiesen sind.

Das entsprechende Verwendungsnachweisformular ist verbindlich und kann auf der Homepage des Landkreises Potsdam-Mittelmark heruntergeladen werden.

Qualität und Evaluation

Die Zuwendungsempfangenden haben die Qualität ihrer Angebote, Projekte oder Maßnahmen durch Erfüllung der jeweiligen Qualitätsstandards des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu sichern. Die Qualitätsstandards sind durch gezielte Maßnahmen zu implementieren. Zur Feststellung der Erreichung bzw. Einhaltung dienen Qualitätsgespräche und Selbst- bzw. Fremdevaluation. Für eine extern begleitete Evaluation bzw. für eine Fremdevaluation ist eine Förderung möglich. Spezifische Regelungen zur Qualität und zur Förderung siehe Abschnitt „Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement“ (QE).

Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte

E-Mail: zuwendungen-KiJu@potsdam-mittelmark.de

4. Sozialraumorientierung

Mit dem Leistungsbereich SRO – Beste Startbedingungen im Sozialraum – ermöglicht der Landkreis die Umsetzung örtlicher Präventionsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sollen der Erreichung der Ziele (vgl. Abschnitt 2) dienen und in den Gremien der Sozialraumorientierung insbesondere in den Sozialraumkonferenzen beraten und verabschiedet werden.

4.1 Rechtsgrundlage

In der Sozialraumorientierung fördert der Landkreis Potsdam-Mittelmark präventive Maßnahmen. Rechtsgrundlagen bilden die §§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 9, 10a, 11, 13, 13a, 14, 16 Abs. 2, 22, 46, 74 und 86 SGB VIII, Weitere maßgebliche rechtliche Regelungen sind die im Bundeskinderschutzgesetz zu den Frühen Hilfen (Information, Beratung, Hilfe durch frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebote) und der Arbeit in verbindlichen Netzwerkstrukturen sowie § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 4 und § 5 des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG).

4.2 Leistungsbeschreibung

Diese muss fachlich-inhaltlich unmittelbar auf die Erreichung der Ziele nach dem KJFFP analog dem Sozialraumvertrag ausgerichtet sein.

Darüber hinaus sollen abgeleitet aus dem Leitbild des Landkreises

- Selbsthilfeprozesse angeregt werden, um die Lebenssituation von jungen Menschen zu verbessern
- die Chancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöht werden
- der Erwerb vielfältiger Schlüsselqualifikationen von Kindern und Jugendlichen unterstützt werden
- Jugendprojekte zur Stärkung des Gemeinwesens initiiert werden

Folgende Handlungsfelder werden insbesondere empfohlen:

- Familienbildung
- Antigewaltkurse in Kita, Schule und offener Jugendarbeit (EFFEKT, Antibullying, „Faustlos" bzw. Vergleichbares)
- Angebote des präventiven Kinderschutzes
- Angebote zur gesundheitlichen Prävention (Kindergesundheit, Sucht)
- Quartiersmaßnahmen (nach Analyse in Wohnquartieren mit belastenden Problemlagen der Bevölkerung, konkrete Abstimmung nötig)
- Familienberatung in Kita (über Kooperation Beratungsstelle – Kita)
- Präventive Angebote für Familien in Trennung
- Unterstützung Alleinerziehender/von Familien in belastenden Lebenslagen (Maßnahmen, die unmittelbar ggf. auch mittelbar auf deren Unterstützung abzielen); konkrete Ebene bedarf der Abstimmung. Möglich ist auch die Erprobung modellhafter Angebote.
- Ehrenamtsarbeit zur Familienunterstützung (z. B. Familienscout, Großelterndienste)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 11 BbgKJG
- Angebote zur interkulturellen Begegnung und Integration

- Angebote zur Stärkung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Faktoren wie individuellen Fähigkeiten, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder Alter

4.3 Voraussetzungen für die Antragstellung im Bereich SRO a)

Die Antragstellung im Bereich SRO setzt eine vorherige Ermittlung von Handlungsbedarfen vor Ort voraus. Dies geschieht in einem Gremium wie einer Sozialraumkonferenz, einem sozialräumlichen Fachkräfteteam oder einer anderen geeigneten Arbeitsgruppe. Die Sozialraumkonferenz kann dabei in bestehende Strukturen wie Zukunftswerkstätten oder den Sozialausschuss integriert sein.

Auf Basis der ermittelten Bedarfe werden in den Gremien entsprechende Maßnahmen abgeleitet, priorisiert und die Antragstellung abgestimmt. Dabei können Abstimmungen auch digital erfolgen.

Grundsätzlich ist für jeden Antrag die schriftliche Zustimmung der örtlichen Verwaltung erforderlich, es sei denn, die Stadt, das Amt oder die Gemeinde stellt den Antrag selbst oder war bereits im Vorfeld, beispielsweise durch eine Beteiligung an der Sozialraumkonferenz, eingebunden.

Bedingungen zur Förderfähigkeit

- Zielgruppe: Einbindung von 0 – 27-Jährigen (mindestens 10 Teilnehmende, auch Eltern und weitere Familienangehörige)
- Verpflegung: pro Teilnehmenden max. 5 € pro Tag,
- Niedrigschwelligkeit (es soll für die Allgemeinheit - für Menschen aus dem Sozialraum nutzbar sein oder es muss mindestens ein Kooperationspartner aus dem Sozialraum benannt werden
- bei wiederholter Beantragung desselben Projektes erfolgt nach 5 Jahren eine Überprüfung & ggf. Überführung in ein zu „verstetigendes Angebot". Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen für die Partnerschaft für Demokratie
- die eingesetzten Materialien sind unter dem Blickwinkel der ökologischen Nachhaltigkeit auszuwählen (z.B. Vermeidung von Abfall, Verwendung von recyclingfähigen Materialien, möglichst keine Einwegmaterialien)
- die Angebote sind inklusiv auszugestalten

4.4 Zuwendung bzw. Finanzierung

Mittelverteilung und Mitteleinsatz

a) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden zu gleichen Teilen auf die vier Planregionen des Landkreises verteilt. Auf dieser Basis entstehen Sozialraumbudgets, die sich an der Anzahl der Sozialräume orientieren. Diese Budgets können sozialräumlich arbeitenden Fachkräfteteams zugeordnet werden – bestehend aus Fachkräften der Tageseinrichtungen, Schulen, Frühen Hilfen sowie der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

b) Ein Teil der verfügbaren Mittel ist für das Projekt Partnerschaft für Demokratie Hoher Fläming vorgesehen.

c) Weitere Mittel sind für Maßnahmen mit planregionsübergreifendem oder kreisweitem Charakter vorgesehen. Diese können bei Bedarf anteilig finanziert werden und sich auch auf andere Leistungsbereiche des Kinder- und Jugendförder- und Familienplans (KJFFP) beziehen. Über den Mitteleinsatz ist der Jugendhilfeausschuss zu informieren.

d) Unter Berücksichtigung der Jugendhilfequote und der Anzahl an unterstützten Familien (insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung) werden Mittel gezielt einzelnen Sozialräumen für niedrigschwellige Hilfeangebote im Sinne von § 16 SGB VIII zur Verfügung gestellt. Alternativ können diese Mittel auch für modellhafte, kreisweite Maßnahmen eingesetzt werden, die präventiv wirken und darauf abzielen, Hilfen zur Erziehung zu vermeiden. Maßgeblich ist hier die ambulante Rahmenvereinbarung Potsdam-Mittelmark, insbesondere Punkt 2.9 zu niedrigschwelligen Unterstützungsleistungen im Sozialraum.

Die Mittel der Punkte c) und d) sind untereinander flexibel einsetzbar.

Werden die Mittel nicht bis zum 31.08. des Jahres gebunden, wird der Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte ermächtigt, die Mittel umzuverteilen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Finanzierung

Auf Antrag werden zuwendungsfähige Projekte vorbehaltlich der verfügbaren Mittel durch den Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung bewilligt.

Form der Finanzierung:

- Zuwendungsbescheid (Antragstellung mit Formblatt und Bescheidung durch den Landkreis) oder
- Zuwendungsvertrag (Antragstellung mit Formblatt, Vertrag mit dem Landkreis, insbesondere Erweiterung bestehender Verträge) oder
- nach dialogischer Abstimmung unmittelbare Beauftragung durch den Landkreis (erforderlich ist der Abschluss eines Vertrages)

Bemessungsgrundlage: je nach Zielfeld (vgl. Abschnitt 2)

- Zielfeld >> Zusammenarbeit mit Eltern = Finanzierung bis zu 100 %
- Zielfeld >> Kinder und Jugendliche stärken = Finanzierung bis zu 100 %
- Zielfeld >> Aktiv im Gemeinwesen = Finanzierung bis zu 50 %
- Zielfeld >> Kooperative Soziale Arbeit und Verwaltungsarbeit = Finanzierung bis zu 80 %
- Zielfeld >> Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen Fachkräfteteams = Finanzierung bis zu 100%

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Förderbedingungen. Abweichend sind projektbezogene Sachkosten auch ohne den Einsatz von Personalkosten zuwendungsfähig.

4.5 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte

E-Mail: zuwendungen-KiJu@potsdam-mittelmark.de

5. Jugendförderplan

5.1 GJA – Gemeinwesenorientierte Jugend- und Jugendsozialarbeit

5.1.1 Rechtsgrundlage

§§ 11 – 13 SGB VIII
§ 14 SGB VIII
§§ 11 bis 13, 26, 46, 62, 86 und 87 Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG)

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Der Landkreis fördert neben diesen sozialraumbezogenen Angeboten auch Angebote mit überregionaler Wirkung.

5.1.2 Leistungsbeschreibung

Jugend- und Jugendsozialarbeit ist ein elementarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur des Gemeinwesens im Sinne des gesetzlichen Auftrages.

Jugend- und Jugendsozialarbeit setzt an den Stärken junger Menschen an und unterstützt ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Den jungen Menschen werden durch verschiedene Angebote die Erreichung von sozialen, kulturellen und politischen Kompetenzen ermöglicht. Dabei werden sie befähigt, eigenverantwortlich, entscheidungsfähig und kritikfähig zu handeln und verantwortungsvoll gegenüber Mitmenschen zu agieren. Junge Menschen erhalten durch die Arbeitsfelder der Jugend- und Jugendsozialarbeit Unterstützung bei der Überwindung von sozialer Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigungen.

Neben den Grundprinzipien der Offenheit und Freiwilligkeit ist auch die Beteiligung junger Menschen unabdingbar in diesen Arbeitsfeldern. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur per Gesetz vorgeschrieben, sondern auch in der Praxis durchgängiges grundlegendes Arbeitsprinzip der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

Eine weitere Aufgabe der Jugend- und Jugendsozialarbeit ist es, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Hier sind Informationsvermittlung und präventive Angebote und Maßnahmen ein wichtiger Beitrag, sowie die Arbeit mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Die Herausbildung von Medienkompetenz gehört dabei zu den Hauptaufgaben.

Die Teilhabe und Inklusion aller junger Menschen an den Angeboten der Jugend- und Jugendsozialarbeit ist zu gewährleisten/ermöglichen.

<u>Ehrenamtliche Jugendarbeit</u>

Für die Begleitung und Förderung von ehrenamtlicher Jugendarbeit wird ein überregionaler Träger eingesetzt, welcher in enger Abstimmung dem Fachdienst zusammenarbeitet.

Fachliche Anforderung – Kompetenzprofil Fachkräfte

Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Psycholog*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Eine Gleichstellung erfordert das Vorhandensein von Fähigkeiten, Kompetenzen und Erfahrungen, die denen der Beschäftigten mit er vorgeschriebenen Vor- und Ausbildung oder dem geforderten Studienabschluss entsprechen.

Es sind Fachkräfte gemäß dem jeweilig geltenden Kompetenzprofil des MBJS anzustellen bzw. ist nachzusteuern, dass die Anforderungen dieses Kompetenzprofils entsprechend erfüllt werden.

Über Ausnahmen und Bestandsschutz entscheidet der Landkreis im Einzelfall.

5.1.3 Finanzierung

Der Landkreis gewährt anteilige Zuwendungen für Personalkosten von Fachkräften in der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie Zuwendungen für Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Fortbildung (=Sachkosten). Er schließt dazu mit Trägern und/oder Kommunen Verträge, die nach Bedarf auf Antrag des Trägers angepasst werden können.

Über die Neuvergabe von geförderten Stellen beschließt der Jugendhilfeausschuss. Dieser kann zur Entscheidungsfindung die Indexberechnung – ein Verteilmodell vorhandener Ressourcen - hinzuziehen.

Anteilsfinanzierung Kommune und Landkreis mit Höchstbetrag, Verfahren

Der von der mitfinanzierenden Gemeinde mit Unterschrift bestätigte „Antrag Personal- und Sachkostenförderung - GJA“ inklusive Personalkostenkalkulation (formfrei) ist dem Landkreis durch den Träger bis spätestens zum 1. September des Vorjahres vorzulegen. Das ausgefüllte Formular „Mitteilungspflichten gemäß Vertrag an Kommune und Landkreis“ sowie das Formular „Erklärung des Trägers zum Besserstellungsverbot gemäß 1.3 ANBest-P“ ist dem Antrag beizufügen.

Die Förderung der Personalkosten erfolgt zunächst über zur Verfügung stehende Mittel aus dem Personalkostenförderprogramm mit der jährlichen Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit/Sozialarbeit an Schule (Landesförderung) in Form einer Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetrag. Stellen mit kreisweiter Ausrichtung werden hier von einer Landesförderung ausgenommen.

Die nach Abzug der vorgenannten Landesförderung verbleibenden zuwendungsfähigen Personalkosten werden durch eine Anteilsfinanzierung in Höhe von jeweils 50% durch den Landkreis und die Kommune getragen.

Personalkosten, Sachkosten, Overheadkosten

Die Personalkosten enthalten Mittel aus dem Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit/Sozialarbeit an Schule). Ausgenommen sind Stellen mit kreisweiter Ausrichtung. Stellen mit kreisweiter Ausrichtung erhalten eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung mit einer Höchstgrenze analog einer Vergütung nach TVöD SuE S11b max. Stufe 6 (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Eine Sachkosten- und Overheadkostenförderung erhalten nur die Stellen, die auch mit Personalkosten bezuschusst oder durch den Landkreis voll finanziert werden.

Overheadkosten werden pauschal in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Bruttopersonalkosten gefördert und sind in der Personalkostenförderung enthalten (siehe zu den Grundsätzen Abschnitt 3. Seite 20).

Darüber hinaus erhält jede personalkostengeförderte Stelle eine Sachkostenpauschale für Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Weiterbildung in Höhe von 5.000,00 Euro (pro 1,0 VZÄ). Die Sachkostenförderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form einer Sachkostenpauschale.

Bei Stellennichtbesetzung entfällt die Sachkostenförderung nach drei Monaten für die Dauer der Nichtbesetzung. Wird die nichtbesetzte Stelle im Rahmen einer Vertretung z.B. durch eine Honorarkraft (teil-)besetzt, kann die Sachkostenförderung weiterlaufen. Über die Höhe und die Verwendung der Sachkostenzuwendung ist zwingend eine Abstimmung mit dem Landkreis vorzunehmen.

Die Sachkosten von personalkostengeförderten Stellen innerhalb des Bereiches GJA in ein und demselben Angebot (einer Einrichtung) sind flexibel einsetzbar.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der § 13a SGB VIII zu verwenden.

Neben den hier ausgewiesenen Vorgaben gelten die Allgemeinen Förderbedingungen. Abweichungen beschließt der Jugendhilfeausschuss.

Die Mittel der Leistungsbereiche GJA und SAS sind flexibel einsetzbar.

5.1.4 Verfahren

Antragsschluss ist der 1. September für das folgende Kalenderjahr.

Das entsprechende Formular ist für die Beantragung zu nutzen und kann auf der Homepage des Landkreises abgerufen werden.

Einzureichen sind außerdem:

- Qualifikationsnachweis des Personals (soweit noch nicht vorliegend)
- detaillierte Untersetzung der Personalkosten

Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn ohne Antrag zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis lt. Verwendungsnachweis-formular und dem Sachbericht ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Ergänzend dazu, ist zwingend das Berichtswesen des Personalkostenförderprogrammes des Landes Brandenburg fristgemäß online zu erstellen.

5.1.5 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

5.2 SaS – Sozialarbeit an Schule

5.2.1 Grundsatz und Rechtsgrundlage

§ 13a SGB VIII Schulsozialarbeit
§ 11 bis 13, 26, 46, 62, 91 bis 94 ff Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG)

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert auf Dauer angelegte Angebote der Sozialarbeit an Schule im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

5.2.2 Leistungsbeschreibung

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe am Standort Schule gemäß § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Ziel ist es, die soziale, persönliche und schulische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern sowie Benachteiligungen auszugleichen.

Hauptaufgaben:

- **Einzelfallhilfe & Beratung:** Individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in persönlichen, sozialen oder schulischen Krisen; Mediation bei Konflikten; Vermittlung an weitere Hilfsangebote.
- **Gruppen- und Klassenangebote:** Projekte und Workshops zur Förderung sozialer Kompetenzen, Gewaltprävention, Inklusion und demokratischer Mitbestimmung.
- **Präventionsarbeit:** Programme gegen Mobbing, Sucht und Ausgrenzung, sowie zur Förderung von Resilienz, Medienkompetenz und demokratischem Handeln.
- **Netzwerkarbeit & Kooperation:** Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Eltern, Jugendamt und anderen Institutionen zur umfassenden Förderung der Kinder und Jugendlichen.
- **Chancengleichheit & Teilhabe:** Abbau sozialer Benachteiligungen durch gezielte Unterstützung, Beratung und Fördermaßnahmen.
- **Unterstützung bei psychosozialen Belastungen:** Hilfe bei familiären Problemen, psychischen Belastungen, Ausgrenzung oder Mobbing.
- **Stärkung der Zusammenarbeit mit Eltern:** Beratung zu Erziehungsfragen und Begleitung im Schulalltag.

Methodisch arbeitet SaS präventiv, ressourcenorientiert und partizipativ, mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu stärken und die schulische Inklusion zu fördern.

Die Förderung der Sozialarbeit an Schule orientiert sich an den Qualitätsstandards für Sozialarbeit an Schule im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Fachliche Anforderung - Kompetenzprofil

Es sind Fachkräfte gemäß dem jeweilig geltenden Kompetenzprofil des MBJS anzustellen bzw. ist nachzusteuern, dass die Anforderungen dieses Kompetenzprofils entsprechend erfüllt werden.

Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Psycholog*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse.

Über Ausnahmen und Bestandsschutz entscheidet der Landkreis im Einzelfall.

5.2.3 Finanzierung

Der Landkreis gewährt Zuwendungen für anteilige Personalkosten von Fachkräften in Sozialarbeit an Schule sowie Zuwendungen für Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Fortbildung (=Sachkosten). Er schließt dazu mit Trägern und/oder Kommunen Verträge, die nach Bedarf auf Antrag des Trägers angepasst werden können.

Über die Neuvergabe von geförderten Stellen beschließt der Jugendhilfeausschuss. Dieser kann zur Entscheidungsfindung die Indexberechnung – ein Verteilmodell vorhandener Ressourcen - hinzuziehen.

Anteilsfinanzierung Kommune und Landkreis mit Höchstbetrag, Verfahren

Der von der mitfinanzierenden Gemeinde mit Unterschrift bestätigte „Antrag Personal- und Sachkostenförderung - SaS" inklusive Personalkostenkalkulation (formfrei) ist dem Landkreis durch den Träger bis spätestens zum 1. September des Vorjahres vorzulegen. Das ausgefüllte Formular „Mitteilungspflichten gemäß Vertrag an Kommune und Landkreis" sowie das Formular „Erklärung des Trägers zum Besserstellungsverbot gemäß 1.3 ANBest-P" ist dem Antrag beizufügen.

Die Förderung der Personalkosten erfolgt zunächst über zur Verfügung stehende Mittel aus dem Personalkostenförderprogramm mit der jährlichen Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit/Sozialarbeit an Schule (Landesförderung) in Form einer Festbetragsfinanzierung mit einem Höchstbetrag. Stellen mit kreisweiter Ausrichtung werden hier von einer Landesförderung ausgenommen.

Die nach Abzug der vorgenannten Landesförderung verbleibenden zuwendungsfähigen Bruttopersonalkosten werden durch eine Anteilsfinanzierung in Höhe von jeweils 50 % durch den Landkreis und die Kommune getragen.

Personalkosten, Sachkosten, Overheadkosten

Die Personalkosten enthalten Mittel aus dem Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit/Sozialarbeit an Schule). Ausgenommen sind Stellen mit kreisweiter Ausrichtung. Stellen mit kreisweiter Ausrichtung erhalten eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung mit einer Höchstgrenze analog einer Vergütung nach TVöD SuE S12 Stufe 6 (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Eine Sach- und Overheadkostenförderung erhalten nur die Stellen, die auch mit Personalkosten bezuschusst oder durch den Landkreis voll finanziert werden.

Overheadkosten werden pauschal in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Bruttopersonalkosten gefördert und sind in der Personalkostenförderung enthalten (siehe zu den Grundsätzen Abschnitt 3. Seite 20).

Darüber hinaus erhält jede personalkostengeförderte Stelle eine Sachkostenpauschale für Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Weiterbildung in Höhe von 5.000,00 Euro (1,0 VZÄ). Die Sachkostenförderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form einer Sachkostenpauschale.

Bei Stellennichtbesetzung entfällt die Sachkostenförderung nach drei Monaten für die Dauer der Nichtbesetzung. Wird die nichtbesetzte Stelle im Rahmen einer Vertretung z.B. durch eine Honorarkraft (teil-)besetzt, kann die Sachkostenförderung weiterlaufen. Über die Höhe und die Verwendung der Sachkostenzuwendung ist zwingend eine Abstimmung mit dem Landkreis vorzunehmen.

Die Sachkosten von personalkostengeförderten Stellen innerhalb des Bereiches SaS in ein und demselben Angebot (einer Einrichtung) sind untereinander deckungsfähig.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der § 13a SGB VIII zu verwenden.

Neben den hier ausgewiesenen Vorgaben gelten die Allgemeinen Förderbedingungen.

Die Mittel der Leistungsbereiche GJA und SAS sind flexibel einsetzbar.

5.2.4 Verfahren

Antragsschluss ist der 1. September für das folgende Kalenderjahr.

Das entsprechende Formular ist für die Beantragung zu nutzen und kann auf der Homepage des Landkreises abgerufen werden.

Einzureichen sind außerdem:

- Qualifikationsnachweis des Personals (soweit noch nicht vorliegend)
- detaillierte Untersetzung der Personalkosten

Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn ohne Antrag zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis lt. Verwendungsnachweis-formular und dem Sachbericht ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Ergänzend dazu, ist zwingend das Berichtswesen des Personalkostenförderprogrammes des Landes Brandenburg fristgemäß online zu erstellen.

5.2.5 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

5.3 OJP –Ehrenamtliche Jugendarbeit, Ferienmaßnahmen, Jugendpreise, Fortbildung von Fachkräften der Jugend- und Jugendsozialarbeit, Soziale Gruppenarbeit

5.3.1 Grundsatz und Rechtsgrundlage

§§ 11-14, 29 SGB VIII
§§ 11-13 BbgKJG
§§ 26,27 BbgKJG
§ 46 BbgKJG
§ 86 BbgKJG

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert Maßnahmen der ehrenamtlichen Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, die von Jugendvereinen, Jugendgruppen der Jugendverbände und Jugendinitiativen angeboten werden. Die dezentrale Vergabe dieser Zuwendungen wird über einen Träger vorgenommen. Darüber hinaus fördert der Landkreis Ferienmaßnahmen sowie Angebote der sozialen Gruppenarbeit, vergibt jährlich den Kinder- und Jugendumweltpreis sowie den Kinder- und Jugendkulturpreis und ehrt ehrenamtlich tätige Jugendliche.

5.3.2 Förderbereiche

Ehrenamtliche Jugendarbeit

Leistungsbeschreibung

Die Förderung dient der Durchführung von Maßnahmen der ehrenamtlichen Jugendarbeit.

Daneben werden Gruppenfahrten (max. 3 Tage und min. 8 Teilnehmer) gefördert, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit verantwortet werden.

Weiterhin werden offenen Freizeitangebote gefördert, die vor Ort durchgeführt werden (max. 1 Tag und min. 15 geplante Teilnehmer) und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit verantwortet werden.

Fördervoraussetzung

Zuwendungsempfangende sind Jugendvereine, Jugendgruppen der Jugendverbände und Jugend-initiativen mit Sitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Finanzierung

Der Zuschuss kann bis zu 100,00 Euro pro Maßnahme betragen. Beratungen dazu leisten die Ansprechpersonen.

Abweichend zu den allgemeinen Förderbedingungen sind projektbezogene Sachkosten auch ohne den Einsatz von Personalkosten zuwendungsfähig.

Verfahren

Eingetragene Jugendvereine (e.V.), Jugendinitiativen und Jugendgruppen der Jugendverbände beantragen eine Zuwendung in der Regel 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e.V.

Kontakt

Kreissportbund Potsdam-Mittelmark

E-Mail: barwisch@ksb-pm.de

Ferienmaßnahmen (in Umsetzung des strategischen Zieles ID 147)

Leistungsbeschreibung

Der Landkreis setzt im Rahmen des Kinder-, Jugend- und Familienförderplans die Förderung von regionalen Ferienmaßnahmen um. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen in den Schulferien ein Freizeitangebot anzubieten. So werden einerseits die Familien in den Ferien entlastet und andererseits kommen die Kinder und Jugendlichen eines Ortes miteinander in Kontakt. Darüber hinaus lernen die Teilnehmer die Fachkräfte der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie deren Angebote kennen und können diese dann nachhaltig auch außerhalb der Ferien nutzen.

Vorrang haben Projekte der geförderten Fachkräfte der Leistungsbereiche GJA und SaS und Projekte der Kommunen im Rahmen der offenen Jugendarbeit.

Finanzierung

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Förderbedingungen. Projektbezogene Sachkosten sind ohne den Einsatz von Personalkosten zuwendungsfähig. Ausgenommen von mehrtägigen Ferienfahrten sind innerhalb von Tagesprojekten als Verpflegungskosten pro Teilnehmenden max. 5 € pro Tag zuwendungsfähig.

Verfahren

Auf Antrag des Trägers bzw. durchführenden Kommune (Formular siehe Homepage des Landkreises) werden Projekte im Rahmen der verfügbaren Mittel durch den Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung bewilligt.

Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

Kinder- und Jugendumweltpreis

Leistungsbeschreibung

Mit dem Kinder- und Jugendumweltpreis werden Projekte und Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gewürdigt, die das Engagement von Kindern und Jugendlichen im Umweltschutz stärken. Bewerben können sich im Landkreis tätige Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Jugendvereine, Jugendverbände, Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen, der mobilen Jugendarbeit, der Sozialarbeit an Schule, Schulen, Horteinrichtungen, Stätten der Kindertagesbetreuung und Einzelpersonen, die sich engagiert und kreativ mit Umweltschutz-Themen (z.B. Arterhaltung, regenerative Energien, Recycling, Forschung und Wissenschaft) auseinandersetzen und beschäftigen. Jährliche Ausschreibung. Preisvergabe erfolgt durch eine Jury auf einer Festveranstaltung bzw. in einem anderen geeigneten Format.

Die Vorbereitung und Organisation dieser Ehrung erfolgt in Kooperation zwischen dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe und dem Kreissportbund Potsdam-Mittelmark.

Finanzierung

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Förderbedingungen. Abweichend sind projektbezogene Sachkosten auch ohne den Einsatz von Personalkosten zuwendungsfähig. Die Deckelung der zuwendungsfähigen Verpflegungskosten bei 5,- €/Person entfällt hier.

Die zu Verfügung stehenden Mittel des Kinder- und Jugendumweltpreises, des Kinder- und Jugendkulturpreises und der Anerkennung ehrenamtlicher Jugendarbeit sind flexibel einsetzbar.

Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

Anerkennung ehrenamtlicher Jugendarbeit

Leistungsbeschreibung

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Potsdam-Mittelmark ehrt alljährlich junge Menschen für ihren ehrenamtlichen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. im Gemeinwesen. Die Vorbereitung und Organisation dieser Ehrung erfolgt in Kooperation zwischen dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe und dem Kreissportbund Potsdam-Mittelmark.

Es wird Öffentlichkeitsarbeit geleistet, um Kandidatenvorschläge zu erhalten. In einzelnen Veranstaltungen an ihren Einsatzorten werden die jungen Menschen geehrt und prämiert. Dazu werden ihre Familien, Vertreter*innen ihrer Vereine und Vertreter*innen der Kommune eingeladen.

Finanzierung

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Förderbedingungen. Abweichend sind projektbezogene Sachkosten auch ohne den Einsatz von Personalkosten zuwendungsfähig.

Die zu Verfügung stehenden Mittel des Kinder- und Jugendumweltpreises, des Kinder- und Jugendkulturpreises und der Anerkennung ehrenamtlicher Jugendarbeit sind flexibel einsetzbar.

Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

Kreissportbund Potsdam-Mittelmark
Max Barwisch

E-Mail: barwisch@ksb-pm.de

Kinder- und Jugendkulturpreis

Leistungsbeschreibung

Mit dem Kinder- und Jugendkulturpreis würdigt der Landkreis Potsdam-Mittelmark schöpferische Leistungen zur Förderung der aktiven Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen bzw. zu einem Motto. Es können alle Formen der künstlerischen Darbietung gewählt werden (z.B. Musik, Theater, Tanz, Malerei, PoetrySlam, Fotografie, Literatur usw.).

Bewerben können sich freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Kitas, Schulen und Horte, Vereine mit aktiver Jugendarbeit, Jugendgruppen und Jugendinitiativen oder Einzelpersonen.

Jährliche Ausschreibung. Die Preisvergabe erfolgt durch eine Jury auf einer Festveranstaltung bzw. in einem anderen geeigneten Format.

Die Vorbereitung und Organisation dieser Ehrung erfolgt in Kooperation zwischen dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe und der Koordinator*in für das Ehrenamt (Kreissportbund) in Potsdam-Mittelmark.

Finanzierung

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Förderbedingungen. Abweichend sind projektbezogene Sachkosten auch ohne den Einsatz von Personalkosten zuwendungsfähig. Die Deckelung der zuwendungsfähigen Verpflegungskosten bei 5,- €/Person entfällt hier.

Die zu Verfügung stehenden Mittel des Kinder- und Jugendumweltpreises, des Kinder- und Jugendkulturpreises und der Anerkennung ehrenamtlicher Jugendarbeit sind flexibel einsetzbar.

Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

Kreissportbund Potsdam-Mittelmark
Max Barwisch

E-Mail: barwisch@ksb-pm.de

Soziale Gruppenarbeit / Trainingsmaßnahmen

Leistungsbeschreibung:

Soziale Gruppenarbeit zielt darauf ab, die individuelle und soziale Reifung des Einzelnen zu fördern. Dabei dient die Gruppe als eine Art Erfahrungsraum. Interaktion und Reflexion in der Gruppe ermöglicht dem Einzelnen die Gestaltung von Beziehungen und Bindungen zu üben, Kompromiss- und Konfliktfähigkeiten zu erlernen, eigene Bedürfnisse gegenüber Gruppenbedürfnissen oder Rahmenbedingungen abzuwägen und auszuhandeln und sich letztlich auf Basis der dort gewonnenen Erfahrungen individuell weiter zu entwickeln.

Dabei geht es einerseits um die allgemeine Erfahrung sich in Gruppenprozessen mit Themen auseinanderzusetzen und sie zu bearbeiten als auch um die Verbesserung der individuellen Lebensperspektiven.

Gruppengröße: 5 - 30 Personen

Finanzierung:

Zuwendungsfähig sind:

- Honorare
- Fahrtkosten
- pädagogisches Material
- Verpflegungskosten: pro Kopf max. 5 € pro Tag
- Eintrittsgelder

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die auf gesamte Klassenstufen oder Schulen abzielen.

Verfahren:

Neben dem Antragsformular ist ein Konzept einzureichen.

Das Konzept soll die Ausgangslage beschreiben, welches Ziel in welcher Zeit erreicht, und welche Methoden zur Zielerreichung angewendet werden sollen. Die Funktion der Gruppe muss dabei ebenso beleuchtet werden, wie die Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelnen im Kontext der Gruppenerfahrung.

Es ist Einvernehmen mit dem Landkreis herzustellen.

Die durchgeführte Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu analysieren und diese ist im Sachbericht darzulegen.

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Förderbedingungen. Abweichend sind projektbezogene Sachkosten auch ohne den Einsatz von Personalkosten zuwendungsfähig.

Bis zum 31.08. nicht gebundene Mittel stehen ab dem 01.09. auch präventiven Schulprojekten (5.4. JHS) zur Verfügung.

Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

5.4 JHS – Jugendhilfe – Schule, Schulprojekte

5.4.1 Grundsatz und Rechtsgrundlage

§§ 1, 11-14, 81 SGB VIII

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert Projekte zur Vermeidung von Schulverweigerung, kooperative Lernprojekte und temporäre Angebote zur Prävention gegen Gewalt und Mobbing.

5.4.2 Förderbereiche

a) Schulprojekte

Schulprojekte dienen dazu, Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche am Standort Schule zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Interventionsleistungen sollen dadurch vermieden werden. Zu den bereits laufenden Projekten gehören Projekte zur Vermeidung von Schulverweigerung, kooperative Lernprojekte und temporäre Angebote zur Prävention von Gewalt und Mobbing.

Leistungsbeschreibung:

Entsprechende Modellvorhaben verfolgen die Ziele, wie sie im Abschnitt Ziele des Kinder-, Jugend- und Familienförderplans beschrieben sind. Sie sind nach Bedarfsfeststellung im Zusammenwirken von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen unter Einbindung des Schulträgers und des Schulamtes Brandenburg zu konzipieren. Das Konzept muss die Methoden und Maßnahmen beschreiben. Sie sollen alltagsintegriert und systemisch konzipiert sein. Letzteres beinhaltet maßgeblich die Einbindung von Eltern, Personensorgeberechtigten und Fachkräften. Der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises ist frühzeitig bei der Konzeptentwicklung zu beteiligen.

Durchgeführte Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirkungen zu evaluieren. Der Landkreis wirkt aktiv in der jeweiligen Steuerungs- bzw. Lenkungsgruppe mit.

b) Projekte zur Stärkung sozialer Kompetenzen und Konfliktprävention

Präventive Schulprojekte zielen darauf ab, das soziale Verhalten, das Wohlbefinden und die psychosoziale Entwicklung von Schülerinnen und Schülern zu fördern. Sie sollen Risikofaktoren wie Mobbing, Aggression, Isolation oder familiäre Belastungen frühzeitig erkennen und entgegenwirken, bevor diese zu schwerwiegenden Problemen führen.

Einige Beispiele für präventive Schulprojekte sind:

- Soziale Kompetenzen fördern: Programme, die darauf abzielen, die sozialen Fähigkeiten der Schüler zu verbessern, wie z. B. Kommunikation, Empathie, Konfliktlösung und Teamarbeit.

- Mobbingprävention: Schulprojekte, die darauf abzielen, Mobbing zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Dies kann durch Workshops, Gruppendiskussionen und die Schaffung einer positiven Schulkultur geschehen.
- Gesundheitsförderung und Stressbewältigung: Projekte, die Schülerinnen und Schüler in gesunden Lebensgewohnheiten, Stressbewältigungsstrategien und emotionaler Resilienz schulen. Hierzu gehört auch der Bereich Medienbildung.
- Elternarbeit und Familienhilfe: Initiativen, die die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schülern und Eltern fördern, um die familiären Bedingungen und die schulische Entwicklung zu unterstützen.
- Schulische Freizeitgestaltung und individuelle Förderung: Freizeitprogramme oder außerschulische Aktivitäten, die Schülerinnen und Schülern helfen, ihre Interessen zu entdecken und ihre sozialen Netzwerke auszubauen.

Die Projekte können in enger Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern an Schulen, Psychologen, Lehrkräften und anderen Fachkräften entwickelt werden und sollen einen positiven Einfluss auf das Lernklima und die psychische Gesundheit der Schüler haben.

Die AG Kooperation Schule-Jugendhilfe begleitet die Konzipierung und Umsetzung von Schulprojekten. (ID 418)

Finanzierung:

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Förderbedingungen.

Abweichend sind projektbezogene Sachkosten auch ohne den Einsatz von Personalkosten zuwendungsfähig. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landkreis im Einzelfall.

Der Mitteleinsatz erfolgt durch den Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte als Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Mittel der Abschnitte a) und b) sind flexibel einsetzbar.

Bis zum 31.08. des laufenden Jahres nicht bewilligte Mittel stehen ab dem 01.09. auch Projekten der sozialen Gruppenarbeit (5.3. OJP soziale Gruppenarbeit) zur Verfügung

Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

6. Kinder- und Familienförderplan

6.1 FZ – Familienzentren

6.1.1 Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz

Die soziale und technische Infrastruktur im Landkreis ist ein wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge und bildet einen wichtigen Standortfaktor für die Regionalentwicklung. Die Familienzentren bilden hier ein fast flächendeckendes Angebot präventiver Gemeinwesenarbeit und aktivierender Sozialarbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Die Familienzentren leisten in den Sozialräumen (Städten, Gemeinden und Ämtern) insbesondere die Aufgaben der Frühen Hilfen gemäß §§ 1,2,3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) sowie §§ 10a, 16 SGB VIII und sollen durch gezielte Informationen für (werdende) Eltern und Familien mit Kindern und durch das Bereithalten von frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angeboten Familien von Anfang an unterstützen. Sie unterbreiten auch Mehrgenerationenangebote sofern das kommunale Konzept dies vorsieht.

Familienzentren sind sozialräumliche Netzwerkknoten. Sie sind selbst verlässliche Netzwerkpartner z. B. im präventiven Kinderschutz und wirken in den Sozialraum-Fachkräfteteams mit.

Familienzentren sind Zukunftsorte. Die Übernahme/Zuordnung weiterer und neuer Aufgaben der Prävention und Integration sind möglich und gewollt. Die dafür nötigen Rahmenbedingungen sind herzustellen.

6.1.2 Leistungsbeschreibung

siehe Kreiskonzept unverändert seit 07.10.2021 DS 2021/333

6.1.3 Finanzierung

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Förderbedingungen.

Die Höhe der Zuwendungen pro VZÄ ergibt sich aus dem geplanten Haushaltsansatz.

Die Vergütung orientiert sich am TVöD SuE (EG 11b).

Neben den einzusetzenden IST-Personalkosten je VZÄ werden zusätzlich anteilig Sach- und Overheadkosten in Form einer Pauschale in Höhe von 20 % der Bruttopersonalkosten gefördert. Nicht zuwendungsfähig sind dabei jedoch Miet- bzw. Raumkosten des Familienzentrums selbst.

Eine Sachkosten- und Overheadkostenförderung erhalten nur die Stellen, die auch mit Personalkosten bezuschusst oder durch den Landkreis voll finanziert werden.

6.1.4 Voraussetzungen

Förderfähig sind Familienzentren dann, wenn sie im Landkreis Potsdam-Mittelmark errichtet werden (i.d.R. je Sozialraum ein Familienzentrum).

Zuwendungsempfangende sind öffentliche bzw. freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kommune stellt unentgeltlich Räumlichkeiten und sichert die Versorgung mit Energie.

6.1.5 Finanzierung

Dabei leistet der Landkreis folgende Finanzierungen:

- Für die Planregionen 1 (Kleinmachnow, Nuthetal, Stahnsdorf, Teltow) und 2 (Beelitz, Michendorf, Schwielowsee, Seddiner See, Werder (Havel)) 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten im ersten Jahr, 70 % im zweiten, 50 % ab dem dritten Jahr.
- Für die Planregionen 3 (Beetzsee, Groß Kreutz/Havel, Kloster Lehnin, Wusterwitz, Ziesar) und 4 (Bad Belzig, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen, Wiesenburg/Mark) 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
- Bei Bedarf und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ist eine Förderung der Erstausstattung mit bis zu 5.000,00 Euro möglich.

6.1.6 Verfahren

Eine Stadt, ein Amt oder die Gemeinde stellt einen Antrag auf Einrichtung eines Familienzentrums und erklärt die kommunale Finanzierung gemäß den obenstehenden Förderparametern bereitzustellen.

In der Folge wird ein Projektträger gesucht, der seinerseits eine Projektbeschreibung auf der Grundlage der Kreiskonzeption erstellt. Sie soll kommunale Aspekte berücksichtigen. Projektträger kann auch die Stadt, das Amt oder die Gemeinde selbst sein.

Nach Abstimmung und ggf. Verhandlung unterzeichnen die Vertragsbeteiligten einen entsprechenden Vertrag, der nach Bedarf auf Antrag (Antragsformular) des Trägers angepasst werden kann.

6.1.7 Qualität und Evaluation

- Die Steuerung der Arbeit in den Familienzentren ist Aufgabe der jeweiligen Steuergruppe, die die Vereinbarungspartner entsprechend den Regelungen in der Vereinbarung gebildet haben bzw. bilden. Ein Wechsel in der Zusammensetzung der Steuergruppen ist dem Dezernat Kinder, Jugend und Familie umgehend anzuzeigen. Ebenso sind dem Dezernat Kinder, Jugend und Familie die Arbeitsplanungen, Terminplanungen sowie Protokolle der Steuerungruppensitzungen zuzuleiten.
- Alle Familienzentren/Eltern-Kind-Zentren unterstützen das abgestimmte Berichtswesen. Sie leiten ihre Nutzerzahlen entsprechend dem Erfassungssystem dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zu. Der Landkreis wertet die Daten aus und stellt sie für das Berichtswesen den Vertragspartnern und dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung.
- Jährlich erfolgen Nutzerbefragungen. Die Art und Weise sowie ggf. der fachlich-inhatliche Schwerpunkt der Nutzerbefragung wird durch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie festgelegt. Ziel ist, die Nutzerbefragung alle 3-4 Jahre in jeden Familienzentrum/Eltern-Kind-Zentrum durchzuführen. Die Auswertung übernimmt der Landkreis. Die Ergebnisse werden allen Vertragspartnern und dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt.
- Ein Evaluationssystem ist Anlage zum Kreiskonzept Familienzentren. Es steht den Steuergruppen zur Nutzung zur Verfügung.
- Die in den Zentren tätigen Fachkräfte treffen sich in einem eigenen selbst organisierten Arbeitskreis und pflegen den Erfahrungsaustausch. Die Terminplanungen der Arbeitskreise sowie die jeweiligen Einladungen sind dem Dezernat Kinder, Jugend und Familie rechtzeitig im Vorfeld zuzuleiten.

6.1.8 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: jugendamt@potsdam-mittelmark.de

6.2 FamB – Familienbildung

6.2.1 Rechtsgrundlage

Familienbildung ist ein wichtiger und wesentlicher Bereich der Prävention gemäß § 16 SGB VIII. Deshalb fördert der Landkreis Potsdam-Mittelmark Angebote der Familienbildung. Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieses Leistungsbereiches. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Einmalig gewährte Fördermittel führen weder dem Grunde nach noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

6.2.2 Leistungsbeschreibung

Die Angebote sollen mit hoher Qualität Inhalte entsprechend den genannten Zielen vermitteln und reflektieren. Sie helfen, das familiäre Zusammenleben langfristig belastbar und gelingend zu gestalten und die Eltern dazu befähigen, Erziehung und Familien-/ Berufsalltag zu bewältigen. Dazu gehören in erster Linie Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine Erziehung der Kinder und Jugendlichen

- zu beziehungs- und bindungsfähigen Personen,
- zu eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten sowie
- zu bildungsbereiten und bildungsfähigen Menschen unterstützen

Die Form der inhaltlichen Arbeit soll:

- aktuellen Kenntnissen der Erwachsenenbildung entsprechen,
- zielgruppenkonform sein,
- je nach Ausrichtung Wissensvermittlung, Reflexion, Austausch oder auch praktische Einheiten in entsprechendem Umfang enthalten und
- Lernprozesse auslösen und begleiten.

Soweit möglich, sollen wissenschaftlich beurteilte und bewährte Kurse und Ansätze verwendet werden.

Die Familienbildungsmaßnahmen sollen sich an Eltern, Großeltern, Mütter, Väter, Personensorgeberechtigte, Familien und Jugendliche/junge Menschen richten.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert Angebote der Familienbildung, im Rahmen von Familienbildungsveranstaltungen insbesondere in Familienzentren sowie in Absprache mit diesen auch in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhäusern.

Ziele der Familienbildungsmaßnahmen sind:

- die innerfamiliäre Kommunikation zu verbessern,
- Eltern, Mütter und Väter erziehungssicherer zu machen,
- Eltern, Väter und Mütter in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken,
- das Gesundheitsbewusstsein in Familien zu erhöhen,
- Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden,
- Jugendliche/junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorzubereiten,

6.2.3 Finanzierung

Es wird eine Verteilung der vorhandenen Mittel auf alle Familienzentren in den Sozialräumen des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Form von Budgets vorgenommen. Das jeweilige Budget errechnet sich wie folgt:

- 40 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden als Sockelbetrag auf die Sozialräume verteilt
- 60 % der vorhandenen Mittel werden auf Grundlage der im Sozialraum lebenden Kinder unter 18 Jahre auf die Familienzentren verteilt

6.2.4 Voraussetzungen

Förderfähig sind Familienbildungsangebote in der Regel dann, wenn sie im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt werden und die Teilnehmenden mit alleiniger oder Hauptwohnung im Landkreis Potsdam-Mittelmark gemeldet sind. Zuwendungsempfangende sind insbesondere freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

6.2.5 Verfahren

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark informiert die Familienzentren schriftlich über das jeweils zur Verfügung stehende Jahresbudget.

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Bescheides auf Antrag der Träger der im Sozialraum befindlichen Familienzentren. Das entsprechende Formular ist für die Beantragung zu nutzen und kann auf der Homepage des Landkreises abgerufen werden. Der Antrag muss bis zum 30.04. d. J vorliegen und muss eine kurze inhaltliche Planung der Familienbildungsveranstaltungen beinhalten.

Die Steuerung der Mittelanwendung liegt bei den Koordinator*innen der Familienzentren in Absprache mit den im Sozialraum ansässigen Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhäusern.

Für Familienbildungsveranstaltungen zulässige Dozent*innen sind ausschließlich dem Dozent*innenpool des Landkreis Potsdam-Mittelmark zu entnehmen. Dieser wird durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark geführt.

Die Familienzentren melden dem Landkreis Potsdam-Mittelmark bis 31.08. d. J., ob sie das Budget ausschöpfen werden. Nicht verbrauchte Mittel fließen in das Gesamtbudget der Familienbildung zurück und werden vorrangig in der jeweiligen Planregion bedarfsgerecht verteilt.

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis lt. Verwendungsnachweis-formular ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

Höhe der Honorare

Die Höhe der Honorare richten sich nach einem 2-Stufen-Modell, das den Spielraum ermöglicht, stark nachgefragte Themen einem breiteren Publikum zur Verfügung zu stellen.

Dozent*innenpool

Standards für die Aufnahme in den Dozent*innenpool für Familienbildungsveranstaltungen sind:

- abgeschlossene Ausbildung in einem fachverwandten Gebiet
- Zertifizierte Aus- oder Weiterbildung(en) für die zu vermittelnden Themeninhalte oder entsprechende Berufserfahrungen
- Nachweisbare Erfahrungen im Bildungs- und/oder Fortbildungsbereich als Dozent*in

Qualität und Evaluation

Ein den Familienzentren durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Verfügung gestellter Evaluationsbogen ist bis 31.12. des Jahres vollständig ausgefüllt vorzulegen. Die ordnungsgemäße Evaluation ist Voraussetzung für die Erfüllung des Zuwendungszwecks.

6.2.6 Kontakt

(für die Aufnahme in den Dozenten*innenpool)

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: familienbildung@potsdam-mittelmark.de

6.3 FH – Frühe Hilfen

6.3.1 Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz

Die Angebote Früher Hilfen dienen der Umsetzung der Maßgaben gemäß §§ 1,2,3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) sowie §§ 16 und § 10a SGB VIII und § 22 BbgKJG (Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen- Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz) Netzwerke Frühe Hilfen

6.3.2 Leistungsbeschreibung

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierenden Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe 0- bis 3-Jährigen (Beginn in der Schwangerschaft).

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Frühen Hilfen vereint Fachkräfte aus Medizin, Sozialarbeit, Kinderschutz und Ehrenamt, um Familien mit kleinen Kindern gezielt zu unterstützen. Durch enge Kooperation und frühzeitige Intervention sollen Entwicklungsrisiken erkannt und präventive Maßnahmen eingeleitet werden. Ziel ist es, Eltern und Kinder ganzheitlich zu begleite und ihnen bedarfsgerechte, niedrigschwellig Hilfe anzubieten/ zu ermöglichen.

Was sind Frühe Hilfen?

- „Frühe Hilfen" sind lokal und regional koordinierte Hilfsangebote für Eltern und Kindern ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes
- Ziel: Entwicklung von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern
- bieten Unterstützung im Alltag und fördern die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Schwangeren, Müttern & Vätern
- tragen zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe
- tragen dazu bei, dass Risiken für das Wohl und Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden

Kinder haben das Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern. Daher ist es wichtig, (werdende) Eltern gerade in dieser Zeit zu unterstützen.

Die Ziele der Frühen Hilfen verbinden sich mit dem strategischen Ziel im Landkreis Potsdam-Mittelmark: „Familien kennen und nutzen die Angebote der Unterstützung für Familien" und dem sozialräumlichen Arbeitsansatz. Die Angebote der Frühen Hilfen sind eingebettet in die sozialräumlichen Strukturen und die Arbeit der Familienzentren. Damit sind sie eng verbunden mit den Zielen der Familienbildung (FamB) und den Aufgaben der Familienzentren (FZ) nach diesem Plan.

Angebote Früher Hilfen beinhalten:

- Prävention
- Begegnungen, Beratung, Coaching, Begleitung von Eltern mit ihren Kindern insbesondere auch für Familien in belastenden Lebenssituationen
- Vermittlung in andere Unterstützungssysteme

Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Angebote und der Netzwerkstrukturen von Fachkräften:

- Vernetzung und Ausbildung von Fachkräften

Folgende Angebote sind im Landkreis aktiv:

- ambulante Eltern-Kind-Angebote (Junge Mütter und Nestgruppen)

Diese Gruppenarbeit ist für Eltern und ihre kleinen Kinder gedacht, die eine längerfristige und kontinuierliche Begleitung benötigen.

- Netzwerk „Gesunde Kinder"

Ehrenamtliche (Patenschaft) und Fachkräfte des Netzwerkes begleiten Eltern in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder. Sie unterstützen mit ihren Angeboten die Arbeit der Familienzentren.

Der Landkreis unterstützt das Landesprogramm mit einer Kofinanzierung und Kooperation.

Aus Mitteln der Bundesstiftung „Frühe Hilfen"

I. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen

Um die Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln, gibt es für die Mitglieder der Gruppe Tandem Plus und weitere Fachkräfte regelmäßige Fortbildungen zu aktuellen Themen der Frühen Hilfen.

Mit einem Qualifizierungsangebot werden geeignete Fachkräfte fortgebildet, um als Fachkraft Tandem Plus im Bereich der Frühen Hilfen wirken zu können.

Kosten für die Ausgestaltung von Netzwerktreffen, Fachgesprächen:

Raum, Technik, Bewirtung, Honorare für Referentinnen und Referenten inkl. Material, Reisekosten und Aufwandentschädigungen, Aufwandsentschädigung für Fachkräfte der FH,

Öffentlichkeitsarbeit: Flyer, Plakate

II. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen

1.a) Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte

- das aufsuchende Angebot „Tandem Plus“

Die Fachkräfte der Frühen Hilfen unterstützen und begleiten Familien und werdende Eltern, die Unsicherheiten und Fragen zum gesunden Aufwachsen ihrer Kinder von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr haben. Das Angebot versteht sich als ein Fachkräftetandem aus den Bereichen Gesundheit und Sozialpädagogik. Über die Kooperation mit den Familienzentren ist die gemeinsame Betrachtung der Bedarfe/Einsätze gewährleistet.

1.b) Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Ehrenamtliche

- Ehrenamt in den Frühen Hilfen

Ehrenamtliche wirken in verschiedensten Formen in den Familienzentren und unterstützen damit die Arbeit mit Familien (Kreativangebote, Babybegrüßungsangebote).

2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

- Interventionsberatung Familien-Sprechzeit

Familien werden in einem intensiveren Setting durch geeignete Fachkräfte (Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen, Psycholog*innen, Hebammen und Psycholinguist*innen mit zusätzlicher Weiterbildung) beraten und gecoacht, wenn ihnen ihre aktuelle familiäre Situation mit ihren Kindern Sorgen bereitet (z.B. Komplikationen/Ängste während Schwangerschaft, Geburt und daran anschließende Fragen, depressive Stimmung wegen Mehrfachbelastung, wenig ausgeprägte Selbstregulierungsfähigkeiten des Babys - schreit übermäßig viel, schläft oder isst nicht-, Belastungssituationen der Eltern durch die Umstellung in der Elternschaft).

III. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen

6.3.3 Finanzierung

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Fördergrundsätze bzw. insoweit Mittel aus der Bundesstiftung eingesetzt werden die jeweils aktuellen Förderrichtlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Übernommen werden die Honorar- und Fahrkosten für beauftragte Fachkräfte der Frühen Hilfen und Dozent*innen. Fahrkosten werden im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes übernommen. Der Einsatz erfolgt über den Abschluss individueller Honorarverträge.

Für die für die Bereiche II. 1a und II. 2 wird eine Verteilung der vorhandenen Mittel auf alle Familienzentren in den Sozialräumen des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Form von Budgets vorgenommen. Das jeweilige Budget errechnet sich wie folgt:

- 40 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden als Sockelbetrag auf die Sozialräume verteilt
- 60 % der vorhandenen Mittel werden auf Grundlage der im Sozialraum lebenden Kinder unter 3 Jahre auf die Familienzentren verteilt

Die Steuerung der Mittelanwendung liegt bei den Koordinator*innen der Familienzentren.

6.3.4 Voraussetzungen

Zuwendungsempfangende sind insbesondere freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus kommen qualifizierte Fachkräfte der Frühen Hilfen zum Einsatz, über deren Eignung der Landkreis Potsdam-Mittelmark entscheidet.

6.3.5 Qualität und Evaluation

Handlung im Sinne der Ziele und entsprechenden Qualitätsstandards des NZFH (Nationales Zentrum Frühe Hilfen)

Es werden Sachberichte angefertigt, Wirksamkeitsdialoge geführt und es erfolgt ein Controlling. Die Sachberichte sind dem Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte bis 28.02. des Folgejahres unaufgefordert zuzuleiten.

Siehe auch Teil QE Seite 72

6.3.6 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: praevention@potsdam-mittelmark.de

6.4 KiSchu – Kinderschutz

6.4.1 Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz

§ 26, 27 BbgKJG (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz)

§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Sozialgesetzbuch Achtes Buch)

§ 8b SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Sozialgesetzbuch Achtes Buch)

6.4.2 Leistungsbeschreibung

2.1) Fortbildungsreihe zum Kinderschutz und fachliche Ansprechpartnerrolle

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark bietet pädagogischen Fach- und Leitungskräften aus Kindertageseinrichtungen eine modulare Fortbildungsreihe zu Themen des präventiven Kinderschutzes an. Inhalte sind u. a. die Entwicklung, Implementierung und Reflexion von Schutzkonzepten sowie die Befähigung zur Risikoanalyse, Dokumentation und kollegialen Beratung.

Ziel ist:

- ein sicherer und reflektierter Umgang mit Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung,
- fundiertes Wissen über Handlungsabläufe in Verdachtsfällen,
- praktische Sicherheit im Umgang mit der standardisierten Dokumentation im Landkreis PM,
- Stärkung der Erziehungspartnerschaft mit Eltern.

2.2) Fachliche Begleitung bei der Entwicklung von Schutz- und Gewaltschutzkonzepten

Auf Grundlage der §§ 45 ff. SGB VIII i. V. m. § 26, 27 BbgKJG unterstützt der Landkreis Einrichtungen bei der Ausarbeitung und Implementierung ihrer Schutzkonzepte. Dabei werden u. a. folgende Aspekte berücksichtigt:

- Anforderungen an die Trägerzuverlässigkeit,
- Schutz vor Gewalt und strukturelle Prävention,
- Beteiligungsverfahren für Kinder sowie
- interne und externe Beschwerdemöglichkeiten.

Das Angebot richtet sich an Fachkräfte, Trägervertretungen und Leitungen.

2.3) Implementierung eines standardisierten Risiko-Screenings

Einführung und Evaluation von Instrumenten zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung in Kitas, Schulen und sozialen Einrichtungen.

2.4) Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften

Regelmäßige Schulungen zu Themen wie digitale Gewalt, Kindeswohlgefährdung, interkulturelle Sensibilität.

2.5) Unterstützungssystem für Fachkräfte für Gefährdungseinschätzungen

Einrichtung einer Online-Sprechstunde für Fachkräfte

2.6) Maßnahmen gegen die Folgen von Sucht- und psychischen Erkrankungen werdender Eltern und Familien mit Kindern

Entwicklung und Umsetzung von Angeboten, die den negativen Auswirkungen von Suchtkrankheiten und psychischen Erkrankungen werdender Eltern und Familien mit Kindern entgegenwirken.

2.7) Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Erarbeitung und Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen. Schulung von Mitarbeitenden und Fachkräften in Einrichtungen und Schulen.

6.4.3 Voraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind öffentliche bzw. freie Träger, die Kindertagesstätten, Einrichtungen/Angebote der Frühen Hilfen, der Jugend- und Jugendsozialarbeit bzw. andere präventive Angebote nach diesem Plan im Landkreis Potsdam-Mittelmark betreiben.

Gefördert wird die Inanspruchnahme externer Berater*innen, soweit diese für die zu erbringenden Leistungen geeignet sind.
Über die Eignung entscheidet der Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die Zuwendung empfangenden informieren vor der Beauftragung den Landkreis Potsdam-Mittelmark.

6.4.4 Verfahren

- Bedarfsmeldung durch Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten
- Einrichtungen, Träger und Dienste der freien und kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, Ehrenamtliche im Bereich Kinder und Jugend
- Koordination über den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe
- Planung und Umsetzung in Modulen (Fortbildung) oder in individueller Beratung (Konzeptentwicklung)
- Rückmeldung und Dokumentation über Teilnahmelisten, Feedbackbögen und ggf. Projektberichte

6.4.5 Finanzierung

Es gelten die die Allgemeinen Fördergrundsätze. Übernommen werden die Honorar- und Fahrkosten für beauftragte Berater*innen und Dozent*innen. Fahrkosten werden im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes übernommen.

6.4.6 Qualität und Evaluation

Einsatz von Fachkräften, Controlling

Die Ergebnissicherung erfolgt über Evaluationsbögen, welche der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe jeder Dozentin bzw. jedem Dozenten für jede Veranstaltung aushändigt. Hierbei wird sowohl die Zufriedenheit aller Teilnehmenden als auch eine Gesamteinschätzung der Veranstaltung durch die

Dozentin bzw. den Dozenten selbst erfasst und anschließend vom Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe ausgewertet.

6.4.7 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: praevention@potsdam-mittelmark.de

7. Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement

7.1 Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz

Die Grundlagen der Qualitätsentwicklung und der Qualifizierungsangebote im Landkreis Potsdam-Mittelmark entsprechen dem § 79a Achten Buches Sozialgesetzbuch, dem Kitagesetz Land Brandenburg und dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG).

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- die Erfüllung anderer Aufgaben,
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Entwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung erfolgt in kooperativen Entwicklungsprozessen, insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung als ein fachlich-politischer Willensbildungs- und Aushandlungsprozess. Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität zu entscheiden.

Dier Förderung ist ein wichtiger Baustein des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, um Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

Im § 22a Achtes Buch Sozialgesetzbuch ist eine spezielle Norm zur Förderung der Qualität in Tageseinrichtungen festgeschrieben. Denn der örtliche Träger hat die Qualität durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen und weiterzuentwickeln.

Die Fachberatung ist gemäß § 10 Abs. 4 KitaG Brandenburg eine Unterstützung der pädagogischen Arbeit durch begleitende Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte in der pädagogischen Arbeit. Dies schließt die Sprachberatung mit ein.

Zuwendungsempfänger sind öffentliche bzw. freie Träger, die Kindertagesstätten, Einrichtungen/Angebote der Frühen Hilfen, der Jugend- und Jugendsozialarbeit bzw. andere präventive Angebote nach diesem Plan im Landkreis Potsdam-Mittelmark betreiben.

7.2 Für den Bereich Kindertagesbetreuung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet neben den förderfähigen Leistungen, die die Träger in Anspruch nehmen können, Fachberatung für die pädagogische und prozessuale Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und im speziellen auch Sprachberatung an. Diese beiden Bereiche der Fachberatung sind ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung und pflichtige Aufgabe. Denn gemäß § 10 Abs. 4 KitaG des Landes Brandenburg hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Fortbildung und Fachberatung zu sorgen, um die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkräfte aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Die Eltern in den betreffenden Einrichtungen sind über Prozesse der Qualitätisentwicklung umfassend zu informieren (§ 6 KitaG) und der Kindertagesstätten-Ausschuss ist zu beteiligen (§ 7 Absatz 2 KitaG).

7.2.1 Förderfähige Leistungen für den Bereich Kindertagesbetreuung (Leistungsbeschreibung)

a) Eröffnungsgespräche zum Thema Qualität mit externer Beratung

Dabei handelt es sich um ein Erstgespräch mit den Mitarbeitenden des Teams Fachberatung des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Dieses Gespräch hat grundsätzlich zum Thema Qualität mit Fachkräften, Teams und Trägervertreter vor der Bewilligung stattzufinden. Es ist eine Förderungsvorraussetzung.

Bestandteile der zu dokumentierenden Gespräche:

- die Umsetzung der rechtlichen Maßgaben gemäß § 3 Absatz 3 KitaG,
- die bestehenden Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark,
- Beratungzu den Möglichkeiten der Förderung gemäß dieser Richtlinie,
- die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

b) Feststellung der Qualität

Es erfolgt eine Ist-Stand-Erfassung im Abgleich zu den „Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und in anderen Angeboten (integrierte Kindertagesbetreuung, integriert in Schule und verlässliche Elter-Kind-Gruppe), Stand Juni 2018 (zukünftig in der jeweilg gültigen Fassung)“ des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
Möglichkeiten der Feststellungen sind interne Evaluation (Selbstevaluation) unterstützt durch externe Beratung und Fremdevaluation.
Im Ergebnis der Feststellung der Qualität sind Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abzuleiten und zu dokumentieren. Diese Planung ist dem Landkreis Potsdam-Mittelmark im Rahmen der zur Kenntnis zu geben und ist Vorraussetzung für die Beantragung weiterer Maßnahmen.

c) Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Dies betrifft die Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen, die sich ausschließlich an die pädagogischen Fachkräfte und das Team der jeweiligen Einrichtung vor Ort richten:

- Die zu fördernden Maßnahmen beschreiben eindeutig anzustrebene Ziele, dabei bilden die Qualitätsstandards in der jeweilig güligen Fassung und der Bildungsplan – Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg, Stand 2024 die Grundlage.
- Die Maßnahmen dienen der Qualitätsentwicklung auf der Grundlage der Qualitätsfeststellung gemäß b) dieser Leistungsbeschreibung;
- Ziel der Qualitätsentwicklungsmaßnahme ist die Schaffung inklusiver Rahmenbedingungen gem. § 22a SGB VIII.

Hierbei kommen auch Supervision, Coaching und Prozessbegleitung in Verbindung mit einer Teamfortbildung (eine Tagesveranstaltung mindestens 6 h oder zwei Team- Workshops mit je 3 h) in Betracht.

d) Evaluation durch eine externe Institution

Die Basis für eine externe Evaluation sind Qualitätsstandards für Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Bildungsplan – Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg, Stand 2024.
Eine externe Evaluation kann jederzeit erfolgen, nach spätestens 7 erfolgten Qualitätsmaßnahmen im erste Maßnahmenzyklus ist eine externe Evaluation Voraussetzung für weitere Förderungen.

Die externe Evaluation hat Empfehlungen und Anregungen zu beinhalten und sind der Fachberatung im Fachdienst Familienleistungen zu übermitteln und gemeinsam auszuwerten. Nach dem ersten Maßnahmenzyklus (7 Maßnahmen) und der erfolgten Evaluation, ist nach weiteren 4 Maßnahmen oder spätestens nach 5 Jahren - auch wenn weniger als 4 Maßnahmen stattfanden, eine erneute Evaluation notwendig.

e) Fortbildungen und fachliche Begleitung zur Entwicklung inklusiver Rahmendbedingungen und einer inklusiven Pädagogik im Sinne der vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung

Gemäß § 22a Absatz 4 SGB VIII sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und jenen, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark unterstützt die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bei der Implementierung des Inklusionsgedankens als festen Bestandteil in ihren pädagogischen Konzeptionen durch verschiedene Angebote. Neben Maßnahmen zur inhaltlich fachlichen Begleitung, wie der Erstellung einer entsprechenden Einrichtungskonzeption, stehen den Einrichtungen verschiedene Fortbildungsformate in Analogie zur Musterkonzeption „Empfehlung zum Gliederungsentwurf für eine pädagogische Konzeption für inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe/Kindergarten)

BV-Nr.: J/2024-7/005 zur vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung.

f) Fortbildung „Sprache“

Der Landkreis unterstützt und vermittelt Maßnahmen in der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung für pädagogische Fachkräfte im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Dabei werden zwei Formate angeboten:

a) Fortbildungen, die durch den Landkreis organisiert werden
b) Inhouseschulungen, die über die Fachberatung Sprache angefragt werden können (z. B. Marte Meo, Vielfalt im Bücherregal)

Finanzierung von Fortbildungen und Maßnahmen mit folgenden Zielen:

1.) Förderung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung als Querschnittsaufgabe der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung
2.) Weiterentwicklung einer inklusiven Sprachbildung zur Stärkung der sprachlichen Kompetenzen aller Kinder
3.) Unterstützung einer wertschätzenden und kultursensiblen Kommunikation mit Familien und Erziehungsberechtigten
4.) Stärkung der individuellen und kulturellen Identität der Kinder durch Anerkennung von Mehrsprachigkeit als Ressource
5.) Auseinandersetzung mit Adultismus im pädagogischen Alltag und Förderung einer partizipativen Sprache

g) Fortbildungsangebote für Leitungskräfte/stellv. Leitung in Kindertageseinrichtungen und Fachberatung bei den Trägern

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die viel Persönlichkeit und Engagement erfordert, sowie vielfältiges Fachwissen und eine umfassende Praxiserfahrung. Jede Leitungskraft trägt Verantwortung für das Team, die Kinder, die Eltern und die Qualität einer Einrichtung und damit verbunden, wie Werte und Haltungen gelebt werden.

Der Landkreis bietet Fortbildungsangebote für Leitungskräfte (insbesondere zu Themen wie: Rolle als Leitung, Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Kinderschutz, Teamführung und Teamentwicklung, Diensplanung, rechtliche Grundlagen, Datenschutz etc.) an. Des Weiteren werden Fortbildungen für Fachberatung, die bei den Trägern tätig sind, angeboten. Dazu gehört auch der Austausch und die Vernetzung mit anderen Leitungen und Fachberatende, um Erfahrungen zu teilen und von den Perspektiven zu profitieren. Dies stärkt nicht nur die persönliche Weiterentwicklung, sondern fördert auch die Qualität der Arbeit. Die Fortbildungen bieten Raum zur Vernetzung und für kollegiale Fallberatungen. Daraus können gemeinsame Supervisions- und Intervisionsangebote entstehen.

h) Fortbildungsoffensive „Inklusion“ für pädagogische Fachkräfte in einem modularen Fort- und Weiterbildungsangebot

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist für die Qualitätsentwicklung ein Curriculum für die Fortbildung Leitung +1 für das inklusive Arbeiten mit Kindern erarbeitet worden. Dieses Fortbildungsangebot, welches durch einen externen Bildungsanbieter für Leitungskräfte und Fachberatende angeboten werden soll, dient der Qualitätssicherung in der inklusiven pädagogischen Arbeit.

7.2.2 Fördervoraussetzungen

Ziel ist die Sicherung der Qualitätsmerkmale für die Schaffung inklusiver Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen und der aktive Schutz vor Gewalt. Alle Angebote finden unter der Bezugnahme auf den Bildungsplan - Erweiterten Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg, statt (vgl. 7.2.1 c)

Gefördert wird die Inanspruchnahme externe Beratungen/Institutionen, soweit diese für die zu erbringenden Leistungen (z.B. externe oder interne Evaluation) geeignet sind. Über die Eignung entscheidet die Fachberatung im Fachdienst Familienleistungen.

Die zu stellenden Anträge auf Förderung nach diesem Plan beziehen sich jeweils auf ein Haushaltsjahr des Landkreises Potsdam-Mittelmark nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel-Mittel. Ein Anspruch auf Finzierung besteht nicht.

7.2.3 Finanzierung

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Fördergrundsätze.

Zur Beantragung und Abrechnung stellt der Fachdienst Familienleistungen_entsprechende Formulare zur Verfügung.

Grundsätze der Förderungshöhe:

1. Es werden je Maßnahme maximal bis 80 % gefördert dabei sind folgende Begrenzungen zu beachten:
    a. Der förderfähige Betrag einer Maßnahme ist auf 2.400 € begrenzt.
    b. Der förderfähige Betrag pro Tag ist auf 1.200 € begrenzt.
    c. Der förderfähige Betrag pro Stunde ist auf 135 € je Stunde begrenzt.
    d. Alle Fördersummen gelten einschließlich mit USt.
    e. Eine Tagesveranstaltung gilt ab 6 Stunden.

2. Voraussetzung für die Förderung von Supervsion und Coaching ist, dass der jährliche Betrag für Supervision und Coaching der Einrichtung, „Fachlichen Standards zu den Empfehlungen zur

Ermittlung der Entgelte in Kindertagestätten des Landkreises Potsdam-Mittelmark“, Punkt B.1.3 ausgeschöpft ist bzw. wird.

3. Eine Maßnahme pro Haushaltsjahr/Einrichtung, kann in mehrere Teilmaßnahmen aufgesplittet werden, die die Gesamtfördersumme von 2.400 € darf jedoch nicht überschritten werden.

   Bei der Teilnahme an organisiserten Fortbidungsveranstaltungen durch den Landkreis sind verbindliche Anmeldungen zur Teilnahme erforderlich. Es können auch Teilnehmergebühren erhoben werden.

7.2.4 Verfahren

Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn vorliegen. Beantragte Mittel, die bis zum 31.10. des laufenden Jahres nicht abgerufen werden, fließen in das Gesamtbudget der Qualitätsentwicklung zurück.

7.2.5 Kontakt

E-Mail: Familienleistungen@potsdam-mittelmark.de

7.3 Für den Bereich Hilfen zur Erziehung und sozialräumliche Arbeit im Zusammenhang des (erweiterten) Fallteams

7.3.1 Rechtsgrundlage

Das (erweiterte) Fallteam ist ein unterstützendes Instrument, um Fachkräfte bei der Bearbeitung komplexer Fälle zu beraten und zu begleiten. Es basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII zur Zusammenarbeit, Beratung, Hilfeplanung und Kinderschutz und trägt dazu bei, das Wohl der jungen Menschen bestmöglich zu sichern.

7.3.2 Leistungsbeschreibung

Das erweiterte Fallteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes soll die Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte und Organisationen im Sozialraum stärken, um die Bedürfnisse der Familien umfassend zu erfassen und passgenau zu unterstützen. Das erweiterte Fallteam trifft sich regelmäßig donnerstags 14 tägig von 9-12 Uhr, um Anliegen von Familien oder Fälle zu besprechen. Dies erfolgt in einer verbindlichen Methode zur kollegialen Fallberatung. Dabei werden die Ressourcen, Stärken und Herausforderungen der Familien gemeinsam analysiert, Strategien entwickelt und ggf. Hilfen zur Erziehung thematisiert. Ziel ist es neue Sichtweisen zu gewinnen und die eigene Arbeit zu reflektieren. Darüber hinaus wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte beraten, ob ein Leistungsanspruch besteht und welche Hilfen notwendig und geeignet wären. Familien werden aktiv in den Prozess eingebunden und können auswählen, ob sie persönlich dabei sein möchten oder ob ihre Themen anonym beraten werden sollen. Das erweiterte Fallteam arbeitet transparent und respektvoll mit den Familien.

Die Ergebnisse des erweiterten Fallteams werden dokumentiert und die Wirksamkeit der Hilfe wird regelmäßig reflektiert. Zum erweiterten Fallteam gehören ebenfalls die Jugendhilfe im Strafverfahren und der Pflegekinderdienst (interne Fachkräfte). Es können max. drei externe Fachkräfte im erweiterten Fallteam mitwirken.

7.3.3 Voraussetzungen

- Bedarfsermittlung: Zunächst wird geprüft, welche Kompetenzen und Qualifikationen für die Beratung zur Fallbearbeitung im ASD erforderlich sind. Das kann beispielsweise u.a. Fachwissen in der Erziehungsberatung, Psychologie/Psychiatrie, Sozialarbeit an Schule oder Arbeit mit Suchtkranken sein.
- Qualifikation und Erfahrung: Es werden Fachkräfte ausgewählt, die über die entsprechenden Qualifikationen, Fortbildungen und praktische Erfahrungen verfügen. Dabei spielt auch die Erfahrung im Umgang mit bestimmten Problemlagen eine Rolle.

- Vertrauenswürdigkeit und Referenzen: Es ist wichtig, dass die Fachkräfte vertrauenswürdig sind und positive Referenzen (bereits gute Kooperationen im Sozialraum) vorweisen können. Das stellt sicher, dass die Zusammenarbeit professionell und im Sinne des Kindeswohls verläuft.
- Kooperationsfähigkeit: Die externen Fachkräfte sollen sich kreativ ins erweiterte Fallteam einbringen können, offen für die Zusammenarbeit sein und die Prinzipien der sozialraumorientierten Arbeit teilen.
- Verfügbarkeit und Flexibilität: Es wird geprüft, ob die Fachkräfte zeitlich verfügbar sind und verlässlich für die Dauer von mindestens 3 Jahren 14 tägig am erweiterten Fallteam teilnehmen können.

7.3.4 Finanzierung

Die Fachkraft des Trägers erhält für die Teilnahme an der Sitzung des (erweiterten) Fallteams eine Vergütung pro Zeitstunde entsprechend individueller Vereinbarungen. Es werden nur die tatsächlichen Anwesenheitsstunden, mindestens jedoch 3 Stunden pro Sitzung des (erweiterten) Fallteams, vergütet.

7.3.5 Verfahren

Das Fallteam (Sozialarbeiter*innen des ASD) unterbreitet Vorschläge und begründet die Auswahl einer möglichen externen Fachkraft. Zunächst werden die Voraussetzungen geprüft und die mögliche externe Fachkraft wird ins Fallteam eingeladen. Ziel ist es, gegenseitige Erwartungen zu klären und Rahmenbedingungen auszutauschen. Gemeinsam wird dann eine Entscheidung zur Auswahl getroffen. Es können bis zu drei externe Fachkräfte im erweiterten Fallteam mitwirken. Die Dauer ist auf mindestens drei Jahre und maximal 4 Jahre angelegt. Nach drei Jahren beginnt das Verfahren zur Auswahl externer Fachkräfte und sollte innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

7.3.6 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: jugendamt@potsdam-mittelmark.de

7.4 Für den Bereich Frühe Hilfen

7.4.1 Rechtsgrundlagen

§ 22 Bbg KJG sowie § 79a SGB XIII Sozialgesetzbuch

7.4.2 Leistungsbeschreibung

Überregionale Fachgespräche zur Vernetzung der Fachkräfte in den Frühen Hilfen
Regionaler Netzwerkaustausch der Fachkräfte
Qualifizierung zur Tandem Plus Fachkraft
Qualitätsdialoge mit Nestgruppen und Junge Mütter

7.4.3 Finanzierung

Es gelten die die Allgemeinen Fördergrundsätze.

7.4.4 Verfahren

Bedarfsermittlung zum Einsatz der Fachkräfte und Planung und Organisation der Qualifizierung der Fachkräfte Tandem Plus

7.4.5 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: praevention@potsdam-mittelmark.de

7.5 Für den Bereich Kinderschutz

7.5.1 Rechtsgrundlage

§ 26 Bbg KJG

7.5.2 Leistungsbeschreibung

a) Fortbildungsreihe zum Kinderschutz und als Ansprechpartner im Kinderschutz

a) Fortbildungsreihe zum Kinderschutz und als Ansprechpartner im Kinderschutz

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark bildet pädagogische Fachkräfte und Leitungskräfte aus der Kindertagesbetreuung zu Themen des präventiven Kinderschutzes, sowie der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts ihrer Einrichtung fort. Auf diesem Weg soll das Wohl der Kinder in den Einrichtungen gewährleistet werden. Die Teilnehmenden sollen dazu befähigt werden, die eigene Praxis bezüglich Risikofaktoren zu analysieren, Präventionsmaßnahmen zu implementieren und für ihre Einrichtung passgenaue Handlungs- und Notfallpläne zu entwickeln, an denen sich die Mitarbeiter*innen orientieren können.

Ziel der Weiterbildung ist:

- • einen sicheren Umgang im Feld der Prävention und des Kinderschutzes zu erlangen
- • Wissen über Handlungsabläufe vertiefen
- • Sicherheit im Umgang mit dem Dokumentationsverfahren in Potsdam-Mittelmark
- • Reflexion des eigenen Handelns
- • Erziehungspartnerschaft mit Eltern

b) Fachliche Begleitung zur Erarbeitung von Kinderschutz- / Gewaltschutzkonzepten

Mit dem Ziel der besseren Gewährleistung des Kindeswohls unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung der Kinderrechte sind im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz neue Instrumentarien geschaffen worden, die den Kinderschutz konkret sicherstellen sollen:

- Einführung der „Trägerzuverlässigkeit" als Maßstab der Kindeswohlgefährdung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 / 2)
- Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt
- Gewährleistung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie
- Gewährleistung der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark stellt neben der Beratung zur Thematik verschiedene Maßnahmen zur Erarbeitung eines Kinderschutz- / Gewaltschutzkonzeptes und Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte, Leitungskräfte und Trägervertreter*innen zur Verfügung.

7.5.3 Voraussetzungen

- Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten
- Einrichtungen, Träger und Dienste der freien und kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, Ehrenamtliche im Bereich Kinder und Jugend

7.5.4 Finanzierung

Es gelten die die Allgemeinen Fördergrundsätze. Übernommen werden die Honorar- und Fahrkosten für beauftragte Berater*innen und Dozent*innen. Fahrkosten werden im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes übernommen.

7.5.5 Verfahren

Bedarfsermittlung im Hinblick auf Handlungssicherheit im Umgang mit Kinderschutzverläufen

7.5.6 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: praevention@potsdam-mittelmark.de

7.6 Für den Bereich der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie Sozialarbeit an Schule

7.6.1 Leistungsbeschreibung

Gefördert werden bestehende bzw. entstehende Strukturen, die sich qualitativ und innovativ durch unter anderem folgende Maßnahmen weiterentwickeln wollen:

- Fortbildungsmöglichkeit (vorrangig) zu Inklusion, Diversität und Beteiligung
- Beratungs- und Austauschmöglichkeiten initiieren und durchführen
- Weiterentwicklung der Qualitätsrichtlinien im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

7.6.2 Finanzierung

Der Landkreis gewährt Zuwendungen unter anderem für Honorare und Fahrkosten, Verbrauchsmaterialien und pädagogische Materialien.

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Fördergrundsätze.

7.6.3 Verfahren

Auf Antrag werden zuwendungsfähige Projekte vorbehaltlich der verfügbaren Mittel durch den Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung bewilligt.

7.6.4 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

7.7 Für den Bereich der Fortbildung von Fachkräften der Jugend- und Jugendsozialarbeit

7.7.1 Leistungsbeschreibung

Die Fachkräfte der Jugend- und Jugendsozialarbeit werden zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe fortgebildet.

Mit den Fachkräften der Jugend- und Jugendsozialarbeit werden die Fortbildungsbedarfe ermittelt und ein geeignetes Fortbildungsformat geplant, welches jährlich mehrtägig stattfinden soll.

Die Fachkräfte werden durch den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe über das aktuelle Angebot informiert. Die Organisation der Fortbildungsveranstaltungen erfolgt in Kooperation zwischen dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe und dem Kreissportbund Potsdam-Mittelmark.

7.7.2 Finanzierung

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Förderbedingungen. Abweichend sind projektbezogene Sachkosten auch ohne den Einsatz von Personalkosten zuwendungsfähig.

7.7.3 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

7.8 LB – Für den Bereich der Beratungsangebote in der Jugend- und Jugendsozialarbeit

7.8.1 Rechtsgrundlage

§§ 11-14 SGB VIII

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark vergibt Zuwendungen für Beratungsangebote zur Entwicklung der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Grundlage dafür sind die Grundsätze der Förderung von Beratungsangeboten in der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg (in der jeweils geltenden Fassung). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

7.8.2 Leistungsbeschreibung

Der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird durch das Landesjugendamt per Zuwendungsbescheid autorisiert, an Träger, die ihre Tätigkeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark ausüben, Fördermittel für Beratungsangebote zu bewilligen.

Die Zuweisung des Landes Brandenburg dient der Mitfinanzierung von Beratungsangeboten zur Entwicklung der Jugend- und Jugendsozialarbeit mit folgenden Zielstellungen:

- Der Ausbau der Fachlichkeit innerhalb der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und die sozialpädagogische und konzeptionelle Weiterentwicklung in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ein Schwerpunkt soll dabei die Qualifizierung der im Rahmen des 610-Stellen-Programm und weiterer von den Kreisen und kreisfreien Städten mit festen Personalstellen geförderten Fachkräfte sein.
- Entwicklung und Begleitung von Modellvorhaben
- Unterstützung von Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Ausbau und Qualifizierung geschlechtsspezifischer Ansätze
- Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten und ehrenamtlichem Engagement
- Abbau von sozialen Benachteiligungen
- Unterstützung bei der Entwicklung von Strukturen und Organisationsformen
- Qualitätsmanagement/Verfahrensmanagement

- Förderung des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Hilfe in der Region
- Unterstützung bei der Entwicklung eines Leitbildes für Jugend- und Jugendsozialarbeit
- Weiterentwicklung von Angeboten der Jugendarbeit zur Ganztagsbetreuung an Schulen
- Erarbeitung von Konzepten der Jugend- und Jugendsozialarbeit, die sich in sozialräumlich orientierte Ansätze der Jugendhilfe integrieren
- Neu: Beratungsprozess zur Erarbeitung einer Konzeption inklusive Jugendarbeit/ Was ist alles bei der Ausrichtung zu einer inklusiven Jugendeinrichtung zu bedenken?

Berater, die über oben genannte Ziele durch einen Beratungsprozess begleiten können, sind vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) anerkannt worden.

Die aktuelle Liste ist beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zu erfragen bzw. auf der Homepage zu finden: Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) - Fachportal

7.8.3 Finanzierung

Die Förderung wird unter der Maßgabe gewährt, dass das Angebot mindestens folgende Punkte beinhaltet:

- Ausgangslage
- Ziele (untergliedert in allgemeine Ziele und spezifische Handlungsziele)
- Methoden bzw. Ablaufplanung bzw. Module zur Umsetzung
- Aussagen zur Ergebniskontrolle bzw. -verfahren
- durch den Beratungsträger zu erbringende Leistungen
- durch die beratungsnehmende Institution zu erbringenden Leistungen

Beratungsnehmende Institutionen können Träger der freien Jugendhilfe, Kommunen sowie der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark sein.

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die Allgemeinen Förderbedingungen.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten (-ausgaben) ergibt sich aus 90 % Landeszuweisung und 10 % Zuwendung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

7.8.4 Verfahren

Die beratungsnehmende Institution beauftragt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Markterkundung und den Grundsätzen der Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg (MBJS 13.12.2001) gemäß der Verwaltungsvorschrift „Honorare des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ einen durch das Landesjugendamt des Landes Brandenburg anerkannten Beratungsträger mit einem Entwurf für ein Beratungsangebot.

Der Beratungsträger verfasst für die beratungsnehmende Institution nach einem Klärungsgespräch ein schriftliches Angebot, welches nach Bestätigung durch die Fachdienste Kinder- und Jugendhilfe sowie Finanzen, Controlling und Entgelte den Charakter einer Arbeitsvereinbarung erhält.

Der Fachdienst Finanzen, Controlling und Entgelte schließt mit dem Beratungsträger auf der Grundlage der Arbeitsvereinbarung zwischen der beratungsnehmenden Institution und Beratungsträger einen Vertrag ab. Es ist ebenfalls möglich, den Beratungsprozess über einen Zuwendungsbescheid zu fördern. In diesem Fall erfolgt die Beauftragung des Beratungsgebers durch den Beratungsnehmer.

7.8.5 Kontakt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

E-Mail: Jugendfoerderung@potsdam-mittelmark.de

Anlage I: Finanzierung

Anlage I: Finanzierung

Zusammenfassung - Finanzplanwerte

	2024 IST* (EUR)	2026 HH-Planung (EUR)	2027 HH-Planung (EUR)	2028 HH-Planung (EUR)	2029 HH-Planung (EUR)
Zuschuss am gesamten Kinder-, Jugend- und Familienförderplan	**-3.283.741**	**-5.327.700**	**-5.450.800**	**-5.563.300**	**-5.698.300**
Zuschuss zur Sozialraumorientierung	-142.808	-169.800	-169.800	-169.800	-169.800
Zuschuss zum Jugendförderplan	-2.147.836	-3.548.300	-3.631.300	-3.703.000	-3.796.500
Zuschuss zum Kinder- und Familienförderplan	-924.035	-1.415.000	-1.449.400	-1.484.400	-1.520.100
Zuschuss zur Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement	-69.062	-194.600	-200.300	-206.100	-211.900

*Jahresendergebnis ohne Rückstellungen

Sozialraumorientierung – Finanzplanwerte

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie **Produkt 3.6.3.2.10**	2024 IST* (EUR)	2026 HH-Planung (EUR)	2027 HH-Planung (EUR)	2028 HH-Planung (EUR)	2029 HH-Planung (EUR)
Zuschuss zur Sozialraumorientierung (SRO)	**-142.808**	**-169.800**	**-169.800**	**-169.800**	**-169.800**
Erträge SRO - Prüffeststellungen	1.208	200	200	200	200
Aufwendungen SRO - Beste Startbedingungen im Sozialraum (Strategieprogramm ID 157)	-144.016	-170.000	-170.000	-170.000	-170.000

*Jahresendergebnis ohne Rückstellungen

Jugendförderplan – Finanzplanwerte

Jugendförderung §§ 11-14 SGB VIII Produkt 3.6.2.0.01	2024 IST* (EUR)	2026 HH-Planung (EUR)	2027 HH-Planung (EUR)	2028 HH-Planung (EUR)	2029 HH-Planung (EUR)
Zuschuss zum Jugendförderplan	**-2.147.836**	**-3.148.300**	**-3.231.300**	**-3.203.000**	**-3.396.500**
GJA - Gemeinwesensorientierte Jugend- und Jugendsozialarbeit	**-2.724.455**	**-1.127.600**	**-1.158.600**	**-1.190.200**	**-1.222.400**
Erträge	**301.440**	**220.000**	**220.000**	**220.000**	**220.000**
Landeszuweisung Personalkosten	219.863	219.800	219.800	219.800	219.800
Prüffeststellungen	81.577	200	200	200	200
Aufwendungen	**-3.025.895**	**-1.347.600**	**-1.378.600**	**-1.410.200**	**-1.442.400**
Personal- und Sachkosten	-3.025.895	-1.347.600	-1.378.600	-1.410.200	-1.442.400
SaS - Sozialarbeit an Schulen	**1.021.089**	**-1.526.300**	**-1.570.200**	**-1.502.100**	**-1.655.000**
Erträge	**1.029.886**	**957.600**	**967.400**	**990.300**	**993.300**
Landeszuweisung Personalkosten	469.068	287.100	287.100	287.100	287.100
Sozialarbeiter in LK-eigenen Schulen - Kostenerstattungsanteil FD 19	549.540	650.500	660.300	683.200	686.200
Prüffeststellungen	11.279	20.000	20.000	20.000	20.000
Aufwendungen	**-8.797**	**-2.483.900**	**-2.537.600**	**-2.492.400**	**-2.648.300**
Personal- und Sachkosten	-8.797	-2.483.900	-2.537.600	-2.492.400	-2.648.300

OJP - Offene Jugendarbeit - Modellmaßnahmen und Projekte	**-99.426**	**-140.900**	**-141.900**	**-142.900**	**-143.900**
Erträge	**4.313**	**200**	**200**	**200**	**200**
Prüffeststellungen	4.313	200	200	200	200
Aufwendungen	**-103.739**	**-141.100**	**-142.100**	**-143.100**	**-144.100**
Ehrenamtliche Jugendarbeit	-7.000	-7.600	-7.800	-8.000	-8.200
Ferienmaßnahmen (Strategieprogramm ID 147)	-76.280	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
Kinder- und JugendUmweltPreis	-4.521	-7.600	-7.800	-8.000	-8.200
Anerkennung ehrenamtlicher Jugendarbeit	-3.531	-3.300	-3.400	-3.500	-3.600
Kinder- u. JugendKulturPreis	-4.226	-7.600	-7.800	-8.000	-8.200
Soziale Gruppenarbeit/Trainingsmaßnahmen	-8.181	-15.000	-15.300	-15.600	-15.900
JHS - Jugendhilfe - Schule	**-345.044**	**-353.500**	**-360.600**	**-367.800**	**-375.200**
Erträge	**527**	**0**	**0**	**0**	**0**
Prüffeststellungen	527	0	0	0	0
Aufwendungen	**-345.571**	**-353.500**	**-360.600**	**-367.800**	**-375.200**
Schulprojekte (Stategieprogramm ID 418)	-345.571	-353.500	-360.600	-367.800	-375.200

*Jahresendergebnis ohne Rückstellungen

Kinder- und Familienförderplan – Finanzplanwerte

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie **Produkt 3.6.3.2.10**	**2024** IST* (EUR)	**2026** HH-Planung (EUR)	**2027** HH-Planung (EUR)	**2028** HH-Planung (EUR)	**2029** HH-Planung (EUR)
Zuschuss zum Kinder- und Familienförderplan	**-924.035**	**-1.415.000**	**-1.449.400**	**-1.484.400**	**-1.520.100**
FamB - Familienbildung	**-36.917**	**-43.200**	**-44.100**	**-45.000**	**-45.900**
Aufwendungen	-36.917	-43.200	-44.100	-45.000	-45.900

Anlage I: Finanzierung

FZ - Familienzentren	**-956.919**	**-1.247.100**	**-1.272.100**	**-1.297.600**	**-1.323.600**
Erträge	**4.371**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**
Prüffeststellungen	4.371	5.000	5.000	5.000	5.000
Aufwendungen	**-961.290**	**-1.252.100**	**-1.277.100**	**-1.302.600**	**-1.328.600**
Familienzentren (Strategieprogramm ID 196)	-961.290	-1.252.100	-1.277.100	-1.302.600	-1.328.600
FH - Frühe Hilfen	**69.801**	**-94.700**	**-102.600**	**-110.600**	**-118.800**
Erträge	**420.471**	**420.000**	**420.000**	**420.000**	**420.000**
Landesförderung Bundesstiftung Frühe Hilfen / Mehrbelastungsausgleich	419.451	420.000	420.000	420.000	420.000
Prüffestellungen	1.020	0	0	0	0
Aufwendungen	**-350.670**	**-514.700**	**-522.600**	**-530.600**	**-538.800**
a) Netzwerk Gesunde Kinder	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
b) Junge Mütter und Nestgruppen	-271.019	-392.700	-400.600	-408.600	-416.800
c) Bundesstiftung Frühe Hilfen	-49.651	-92.000	-92.000	-92.000	-92.000
Netzwerkarbeit	-4.657	-15.400	-15.400	-15.400	-15.400
Tandem Plus	-7.018	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
Ehrenamt	-12.000	-14.600	-14.600	-14.600	-14.600
Familiensprechzeit	-25.975	-47.000	-47.000	-47.000	-47.000
Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle	0	0	0	0	0
Prüffestellungen	0	0	0	0	0
KiSchu - Kinderschutz	**0**	**-30.000**	**-30.600**	**-31.200**	**-31.800**
Aufwendungen	0	-30.000	-30.600	-31.200	-31.800

*Jahresendergebnis ohne Rückstellungen

Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement – Finanzplanwerte

	2024 IST* (EUR)	2026 HH-Planung (EUR)	2027 HH-Planung (EUR)	2028 HH-Planung (EUR)	2029 HH-Planung (EUR)
Zuschuss zur Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement		**-177.700**	**-181.400**	**-185.200**	**-189.000**
Kindertagesbetreuung - Produkt 3.6.5.0.01 (ab 2026 neues Produkt)					
Kindertagesbetreuung		**-177.700**	**-181.400**	**-185.200**	**-189.000**
Erträge		108.000	108.000	108.000	108.000
Kitapraxisberatung		6.000	6.000	6.000	6.000
Zuschüsse gemäß § 16 KitaG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 KitaG		100.000	100.000	100.000	100.000
Prüffeststellungen		2.000	2.000	2.000	2.000
Aufwendungen		-285.700	-289.400	-293.200	-297.000
Qualitätsentwicklung (Strategieprogramm ID 149) an kommunale und freie Träger		-285.700	-289.400	-293.200	-297.000

Anlage I: Finanzierung

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Produkt 3.6.3.2.10					
Hilfen zur Erziehung und sozialräumliche Arbeit im Zusammenhang des (erweiterten) Fallteams	**-6.564**	**-21.000**	**-21.000**	**-21.000**	**-21.000**
Aufwendungen	**-6.564**	**-21.000**	**-21.000**	**-21.000**	**-21.000**
Beratungskosten im Fallteam	-6.564	-21.000	-21.000	-21.000	-21.000
Jugendförderung §§ 11-14 SGB VIII - Produkt 3.6.2.0.01					
Qualitätsicherung für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie Sozialarbeit an Schule	**-23**	**-21.600**	**-22.000**	**-22.400**	**-22.800**
Aufwendungen	**-23**	**-21.600**	**-22.000**	**-22.400**	**-22.800**
Zuwendungen für Qualitätssicherung	-23	-21.600	-22.000	-22.400	-22.800
Fortbildung von Fachkräften der Jugend- und Jugendsozialarbeit	**-3.245**	**-6.500**	**-6.600**	**-6.700**	**-6.800**
Aufwendungen	**-3.245**	**-6.500**	**-6.600**	**-6.700**	**-6.800**
Fortbildung von Fachkräften	-3.245	-6.500	-6.600	-6.700	-6.800
LB - Beratungsangebote in der Jugend- und Jugendsozialarbeit	**5.376**	**-1.100**	**-1.400**	**-1.700**	**-2.000**
Erträge	**13.182**	**14.000**	**14.000**	**14.000**	**14.000**
Landesförderung	13.182	14.000	14.000	14.000	14.000
Aufwendungen	**-7.806**	**-15.100**	**-15.400**	**-15.700**	**-16.000**
Zuwendungen der Landesmittel	-7.806	-15.100	-15.400	-15.700	-16.000

*Jahresendergebnis ohne Rückstellungen

Anlage II: Bedarf

SRO – Beste Startbedingungen im Sozialraum

Ausgangspunkt für eine Beantragung und Förderung von Präventionsprojekten ist eine örtliche Bedarfsermittlung in den Gremien der Sozialraumorientierung (siehe dazu Abschnitt SRO). In den Gremien werden Maßnahmen aus den ermittelten Bedarfen abgeleitet. Nach den bisherigen Erfahrungen stehen ausreichend Mittel zur Verfügung. Aus dem Leistungsbereich SRO werden darüber hinaus kreisweite Maßnahmen finanziert. In den vergangenen Jahren reduzierte sich die Abflusssumme der Mittel, so dass aus Gründen der Haushaltsklarheit und –wahrheit der Planungsansatz für 2026 entsprechend angepasst wurde.

HH-Ansatz 2025: 250.000 EUR	HH-Ansatz 2026: 170.000 EUR

GJA – Gemeinwesenorientierte Jugend- und Jugendsozialarbeit

Die Förderung von Personalstellen und deren Verteilung im Landkreis wurden 2015 und 2016 durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses auf eine neue Grundlage gestellt.

Der Jugendhilfeausschuss bildete mit dem Beschluss J/2015/003 vom 5.5.2015 eine AG zur Entwicklung eines Berechnungsmodells (Indexberechnung) zur Vergabe von geförderten Fachkräftestellen für Jugend- und Jugendsozialarbeit. Ziel war es, zum einen die Verteil- und Vergabepraxis auf Basis von Bevölkerungsdaten, geografischen Daten und sozialen Parametern plausibel und transparent zu gestalten und zum Zweiten den Kommunen die Möglichkeit zu geben die geförderten Stellen entsprechend den vor Ort festgestellten Bedarfslagen selbstständig inhaltlich zu verteilen. Der Auftrag ein Verteilmodell zu entwickeln wurde durch die Vorlage der Indexberechnung erfüllt. Eine Bedarfserhebung bzw. eine Bedarfsbeschreibung war nicht enthalten. Vielmehr herrschte bei allen an der Indexberechnung Beteiligten darin Einigkeit, dass es sich einerseits um eine politische Entscheidung handelt (weil anzunehmen ist, dass eine solche Bedarfserhebung im Zuge der daraus folgenden Bedarfsbefriedigung bei Weitem nicht kostenneutral wäre) und es andererseits eines Jugendhilfeplanungsprozesses bedarf.

Folgende Bedarfslagen sind auf Grund von kommunalen Meldungen/ Antragstellungen objektiv beschreibbar:

Im Bereich der offenen Jugendarbeit, mobilen Jugendarbeit und Jugendkoordination konnten folgende Antragstellungen der Kommunen nicht gefördert werden (Stand: 31.12.2024):
3 Fachkräfte im Bereich der offenen Jugendarbeit (Seddiner See- 1VZÄ, 0,5 VZÄ Brück, Beelitz)
und 1 Fachkraft im Bereich der mobilen Jugendarbeit (Teltow-1VZÄ)

Das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz, das am 01.08.2024 veröffentlicht wurde, enthält einige neue Anforderungen an die Fachkräfte und Träger der Jugendhilfe.

Neben inklusiven Aspekten, ist auch die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gestärkt worden. Außerdem sind von allen Personen und Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Schutzkonzepte zu erstellen. Welche Auswirkungen und welchen Umfang die Umsetzung dieser und weiterer Anforderungen in der täglichen Arbeit, in den Strukturen der Träger und ggf. in der personellen Ausstattung zukünftig haben wird, ist derzeit noch nicht benennbar. Die Träger und Fachkräfte müssen den Ist-Stand analysieren und entsprechende Anpassungen vornehmen. Fortbildungen, Konzeptanpassungen, zielgruppengerechte Anpassung bestehender Angebote, ggf. Schaffung neuer Angebote, Überprüfung der Beteiligungsformate und Weiterentwicklung dieser werden u.a. kurz- und mittelfristig erfolgen.

Klar ist, die Anforderungen an die Jugendhilfe sind gestiegen, um den Schutz und die Gewährung der Rechte für die Kinder und Jugendlichen zu stärken.

Derzeit sind die Träger und Fachkräfte dabei, sich den Inhalten der Gesetzgebung zu nähern und herauszuarbeiten, was das konkret in der Umsetzung und auch in der Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger bedeutet. Dazu arbeitet auch die AG78 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

HH-Ansatz 2025: 1.708.264 EUR	HH-Ansatz 2026: 1.347.600

SaS – Sozialarbeit an Schule

Jedes Kind hat gemäß gesetzlichen Vorgaben (§92 (1) BbgKJG) ein Recht auf ein Gespräch mit der zuständigen Schulsozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Schulsozialarbeiter. Dieses Gesprächsrecht stellt eine zentrale Grundlage für die individuelle Unterstützung, Begleitung und Förderung junger Menschen im schulischen Alltag und darüber hinaus dar. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es erforderlich, den Zugang zur Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten im Landkreis Potsdam-Mittelmark flächendeckend sicherzustellen.

Ein flächendeckender Ausbau bedeutet dabei nicht nur die Einrichtung einer Schulsozialarbeitsstelle an jeder Schule, sondern auch deren Ausstattung mit einem fachlich angemessenen Betreuungsschlüssel sowie die Sicherstellung verlässlicher und langfristiger Beschäftigungsverhältnisse. Die sogenannte „Dortmunder Erklärung" formuliert in diesem Zusammenhang einen klaren Qualitätsstandard, dem zufolge eine Vollzeitstelle in der Schulsozialarbeit für maximal 150 Schülerinnen und Schüler zuständig sein sollte. Dieser Schlüssel ermöglicht eine verlässliche, intensive und präventiv wirksame Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Brandenburg e. V. schlägt für das Land Brandenburg einen etwas weiter gefassten Betreuungsschlüssel von 250 Schülerinnen und Schülern pro 30-Stunden-Stelle vor. Dieser wird als fachlich vertretbarer Kompromiss zwischen qualitativen Anforderungen und finanzieller Realisierbarkeit betrachtet. Beide Positionen machen deutlich: Schulsozialarbeit kann ihre Wirkung nur mit einer ausreichenden personellen Ausstattung entfalten. Sie fungiert dabei als wichtige Schnittstelle zwischen Schule, Jugendhilfe und Familie.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Schaffung unbefristeter Stellen. Nur durch verlässliche Beschäftigungsverhältnisse kann Kontinuität in der Beziehungsarbeit entstehen – ein zentrales Element für Vertrauen, Stabilität und langfristige Wirksamkeit. Befristete Arbeitsverträge führen hingegen zu personeller Fluktuation, Unsicherheit und einem Verlust bereits etablierter Strukturen.

Wenn Schulsozialarbeit im Landkreis wirksam und nachhaltig verankert werden soll, bedarf es somit verlässlicher Strukturen, eines angemessenen Betreuungsschlüssels sowie unbefristeter Arbeitsverhältnisse – und das flächendeckend an allen Schulen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann das gesetzlich verankerte Recht jedes Kindes auf eine verlässliche Ansprechperson im schulischen Umfeld eingelöst werden.

Derzeit sind an 21 Schulstandorten im Landkreis noch keine Vollzeitstellen für Schulsozialarbeit eingerichtet. Für eine flächendeckende Versorgung ist dort ein entsprechender Ausbau mit zusätzlichem finanziellem Aufwand erforderlich.

Für die flächendeckende Ausstattung aller Schulstandorte im Landkreis mit jeweils einer Vollzeitstelle ergibt sich bei 21 zusätzlich zu versorgenden Schulen ein prognostizierter finanzieller Mehrbedarf in Höhe von

2.196.852 Euro. Diese Berechnung basiert auf der Entgeltgruppe S12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) und berücksichtigt zusätzlich einen pauschalen Ansatz von 20 Prozent für Overhead- und Sachkosten auf die anzunehmenden Bruttopersonalkosten.

HH-Ansatz 2025: 2.408.036 EUR	**HH-Ansatz 2026: 2.483.900 EUR**

OJP – Ehrenamtliche Jugendarbeit, Ferienmaßnahmen, Jugendpreise, soziale Gruppenarbeit

Ehrenamtliche Jugendarbeit

Der Planansatz ist bedarfsgerecht.

HH-Ansatz 2025: 7.400 EUR	**HH-Ansatz 2026: 7.600 EUR**

Ferienmaßnahmen

Die Nachfrage zur Förderung der regionalen Ferienmaßnahmen bleibt weiterhin grundsätzlich im höheren Bereich, ist jedoch seit 2024 sinkend, daher wurde der Planansatz angepasst.

HH-Ansatz 2025: 136.600 EUR	**HH-Ansatz 2026: 100.000 EUR**

Kinder- und Jugendumweltpreis

Der Fördermittelbedarf für die Durchführung und Verleihung des Kinder- und Jugendumweltpreises ergibt sich aus den Preisgeldern sowie den Aufwendungen für die Organisation und Durchführung der Festveranstaltung. Aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen ist von einem erhöhten Mittelbedarf auszugehen.

HH-Ansatz 2025: 7.400 EUR	**HH-Ansatz 2026: 7.600 EUR**

Anerkennung ehrenamtlicher Jugendarbeit

Der Förderbedarf für die Anerkennung ehrenamtlicher Jugendarbeit ergibt sich aus Kosten für die Organisation und Durchführung der Festveranstaltungen. Auch hier sind Preissteigerungen absehbar.

HH-Ansatz 2025: 3.200 EUR	**HH-Ansatz 2026: 3.300 EUR**

Kinder- und Jugendkulturpreis

Der Fördermittelbedarf für die Durchführung und Verleihung des Kinder- und Jugendkulturpreises ergibt sich aus den Preisgeldern sowie den Aufwendungen für die Organisation und Durchführung der Festveranstaltung. Aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen ist von einem erhöhten Mittelbedarf auszugehen.

HH-Ansatz 2025: 7.400 EUR	**HH-Ansatz 2026: 7.600 EUR**

Soziale Gruppenarbeit

Der Bedarf leitet sich aus den Antragstellungen von Trägern ab. Inhaltliche Schwerpunkte sind nach wie vor Gewaltprävention, soziales Lernen und Antimobbing.

HH-Ansatz 2025: 10.500 EUR	HH-Ansatz 2026: 15.000 EUR

JHS – Jugendhilfe-Schule

Kooperative Schulprojekte dienen dazu, Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche am Standort Schule zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Interventionsleistungen sollen dadurch vermieden werden. Zu den laufenden Projekten gehören Projekte zur Vermeidung von Schulverweigerung und kooperative Lernprojekte. Die AG Kooperation Schule-Jugendhilfe begleitet die Konzipierung und Umsetzung.

Die Bedarfe leiten sich aus den Antragstellungen von Trägern und dem Auslaufen von ESF-Förderungen ab. Weitere Bedarfe ergeben sich aus der Weiterentwicklung dieser Vorhaben und sind in der Höhe derzeit nicht abschätzbar.

Präventive Schulprojekte sind essenzielle Bestandteile eines modernen Bildungssystems, da sie dazu beitragen, soziale, emotionale und gesundheitliche Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und zu bewältigen. Sie fördern die Resilienz der Schülerinnen und Schüler, unterstützen eine positive Schulatmosphäre und wirken risikobehaftetem Verhalten entgegen.

Schulen sind zunehmend mit gesellschaftlichen Herausforderungen konfrontiert, die das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler beeinflussen. Zu den drängendsten Problemlagen gehören:

- Psychische Belastungen wie Stress, Ängste und Depressionen bei Schülerinnen und Schülern.
- Mobbing und Gewalt innerhalb und außerhalb der Schule.
- Suchtverhalten im Zusammenhang mit digitalen Medien, Alkohol und Drogen.
- Mangelnde soziale Kompetenzen, die Konflikte und Ausgrenzung verstärken.
- Ungleiche Bildungschancen, die durch sozioökonomische Faktoren beeinflusst werden.

Der Bedarf an präventiven Schulprojekten ergibt sich aus folgenden Aspekten:

- Frühzeitige Intervention: Präventive Maßnahmen helfen, Probleme bereits im Vorfeld zu erkennen und zu minimieren.
- Ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung: Schulen sind nicht nur Orte des Lernens, sondern auch der sozialen Entwicklung.
- Entlastung der Lehrkräfte: Durch strukturierte Programme können Lehrkräfte gezielt unterstützt werden.
- Evidenzbasierte Wirksamkeit: Zahlreiche Studien belegen den langfristigen Nutzen präventiver Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler und die Schulgemeinschaft.

Der finanzielle Bedarf ergibt sich aus den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und ist derzeit nicht eindeutig zu beziffern.

HH-Ansatz 2025: 343.900 EUR	HH-Ansatz 2026: 353.500 EUR

FZ – Familienzentren

Die Einrichtung der ersten Familienzentren/Eltern-Kind-Zentren erfolgte 2006 auf Basis einer Landesförderung. Zum möglichen Bedarf gab es Ableitungen aus anderen Ländern, aber keine örtlichen Erfahrungen. Eine Evaluation im Jahr 2009 hatte zum Ergebnis, dass Familienzentren wirksame niederschwellige Angebote sind, deren Angebote von vielen Familien genutzt werden.
Familienzentren/Eltern-Kind-Zentren sind somit ein bedarfsgerechtes Angebot für Familien.
Bis auf den Sozialraum Groß Kreutz in der Planregion 3 ist der flächendeckende Ausbau gelungen und die Angebote sind etabliert. Angesichts des Wegfalls der Förderung für Integrationsfachkräfte ab dem Haushaltsjahr 2026 und der bislang ausbleibenden Signale der Kommune hinsichtlich einer zeitnahen Eröffnung des in Groß Kreutz geplanten Familienzentrums wurden für das Jahr 2026 keine entsprechenden Haushaltsmittel eingeplant.

HH-Ansatz 2025: 1.575.000 EUR	**HH-Ansatz 2026: 1.252.100 EUR**

FamB – Familienbildung

Familienbildung benötigt ein effektives Verfahren mit guter Dienstleistung und örtlicher Unterstützung, um erfolgreich Angebote für Familien zu realisieren.
Ein höherer Bedarf wird auf Grundlage der Erfahrungen aus 2018 bis 2024 wird nicht prognostiziert.
Erhöhungen sind über den Förderbereich SRO grundsätzlich möglich.

HH-Ansatz 2025: 42.000 EUR	**HH-Ansatz 2026: 43.200 EUR**

FH - Frühe Hilfen

Über die Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen werden die Netzwerke Kinderschutz mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen und die psychosozialen Unterstützungsformen für Familien maßgeblich finanziert.
Beim Leistungsbereich der Frühen Hilfen gibt es zu verschiedenen anderen Bereichen Schnittfeldthemen. Besonders intensiv ist das für den Bereich der Familienzentren anzumerken, da die Familienzentren als „Kompetenzzentren" für die Frühen Hilfen in Potsdam-Mittelmark betrachtet werden. Ebenfalls verknüpft ist der Bereich der Familienbildung mit den beiden eben genannten Bereichen. Daher sind auch Aufwendungen des Landkreises an entsprechender Stelle dafür geplant.
Die nachfolgenden Bedarfsprognosen resultieren insbesondere aus fachlichen Einschätzungen des Fachdienstes und aus der Evaluation der entwickelten Projekte.
Das Netzwerk Gesunde Kinder (NGK) entsprechende Landesprojekt wird vom Landkreis mit 30.000 € bedarfsgerecht finanziert.
Im Landkreis sind 3 Mutter-Kind-Angebote bzw. Nestgruppenmodelle installiert. Es besteht ein hoher Unterstützungsbedarf für Mütter oder Väter in benachteiligten Lebenslagen. Die Angebote können Hilfen zur Erziehung vermeiden. Die Förderung ist bedarfsgerecht.
Im Sinne des neuen Kinder-Jugend-Stärkungsgesetzes sind die Angebote der Frühen Hilfen für Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen angelegt. Frühe Hilfen sind flächendeckend etabliert und leisten einen wichtigen Beitrag zur Familienfreundlichkeit von Kommunen. (Nationales Zentrum Frühe Hilfen).
Das Angebot der Frühen Hilfen wird finanziert über die Bundesstiftungsmittel Frühe Hilfen.

HH-Ansatz 2025: 529.800 EUR	**HH-Ansatz 2026: 514.700 EUR**

KiSch – Kinderschutz

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark setzt auch im Jahr 2026 auf eine konsequente Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Die Maßnahmen orientieren sich an aktuellen Herausforderungen, gesetzlichen Anforderungen und regionalen Bedarfen. Im Zentrum steht die Stärkung von Prävention, die Qualifizierung von Fachkräften, der Ausbau verlässlicher Strukturen sowie die enge Zusammenarbeit aller relevanten Akteur*innen.

HH-Ansatz 2025: 0 EUR	HH-Ansatz 2026: 30.000 EUR

QE – Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement

Hilfen zur Erziehung

Seit Einführung der sozialraumorientierten Arbeit im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe werden Für Beratungsleistungen im Fallteam durch aktive freie Träger, Kommunen, ggf. auch Einzelpersonen mit entsprechender fachlicher Perspektive eingesetzt. Sie leisten Reflexionsarbeit, Perspektivwechsel und unterstützen die Aktivierung sozialräumlicher Ressourcen. Diese Qualitätsmaßnahme hat sich bewährt und wird fortgeführt.

HH-Ansatz 2025: 21.000 EUR	HH-Ansatz 2026: 21.000 EUR

Qualitätssicherung für Jugend- und Jugendsozialarbeit, Fortbildung der Fachkräfte und LB-Beratungsangebote in der Jugend- und Jugendsozialarbeit

Das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz, das am 01.08.2024 veröffentlicht wurde, enthält einige neue Anforderungen an die Fachkräfte und Träger der Jugendhilfe.

Inklusion, stärkere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Erstellung von Schutzkonzepten und viele weitere Aspekte fließen nun zusätzlich oder stärker in die tägliche Arbeit der Fachkräfte und Träger ein. Hierzu werden Mittel zur Qualitätsentwicklung und Prozessbegleitung benötigt, die die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben begleiten.

In diesem Zuge werden ebenfalls Mittel für die Weiterentwicklung der landkreiseigenen Qualitätsrichtlinien im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit benötigt, sowie für die Initierung und Durchführung von Beratungs- und Austauschgremien (z.B. Runder Tisch Sozialarbeit an Schule).

HH-Ansatz 2025: 42.000 EUR	HH-Ansatz 2026: 43.200 EUR